

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 12 | 19. Dezember 2025



ZUM JAHRESWECHSEL

Liebe Freundinnen und Freunde des Fußballs,

das Jubiläumsjahr des Deutschen Fußball-Bundes war für uns nicht nur Anlass zurückzublicken, sondern vor allem auch den Blick nach vorne zu richten. 2025 war ein Jahr voller Weichenstellungen – und voller Chancen für die Zukunft des deutschen Fußballs.

Was im Januar mit der großen Feier zum 125-jährigen Bestehen unseres Verbands am Gründungsort Leipzig begann, endete im Dezember in Nyon mit einem Versprechen für die Zukunft: Die Europäische Fußball-Union (UEFA) hat die Women's EURO 2029 nach Deutschland vergeben. Diese Entscheidung ist ein starkes Signal für den deutschen Fußball. Sie zeigt, dass wir als Gastgeberland Vertrauen genießen und die Fähigkeit besitzen, große Turniere mit Leidenschaft und Professionalität auszurichten. Die EM 2029 wird nicht nur ein sportliches Fest, sondern auch ein gesellschaftliches Ereignis, das Menschen verbindet, Brücken baut und den Frauen- und Mädchenfußball in Deutschland und Europa nachhaltig stärkt.

Welche Fortschritte wir bereits erzielt haben, hat die Nations League der Frauen eindrucksvoll gezeigt. Unsere Nationalmannschaft unter Bundestrainer Christian Wück erreichte das Finale und begeisterte mit Einsatz und Teamgeist. Damit hat sie ein klares Zeichen gesetzt: Frauenfußball gehört ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Diesen Weg werden wir konsequent weitergehen – mit Investitionen in Strukturen, Nachwuchs und Sichtbarkeit. Das dominante Hinspiel im Finale gegen Weltmeister Spanien im ausverkauften, legendären Fritz-Walter-Stadion am Betzenberg in Kaiserslautern war ein starkes Symbol für die Dynamik und Attraktivität des Frauenfußballs in Deutschland.

Ein weiterer Meilenstein war der DFB-Bundestag im November, erstmals am neuen DFB-Campus. Ich danke Ihnen allen für das Vertrauen und die Stimmen für meine zweite Amtszeit als Präsident. Gemeinsam haben wir in den vergangenen Jahren viel erreicht: Der Deutsche Fußball-Bund ist wieder ein verlässlicher Partner – für die DFL, unsere Landesverbände, die Politik, internationale Organisationen und unsere Sponsoren. Wir stehen für solides Arbeiten und einen klaren Kurs. Darauf können wir stolz sein, aber wir dürfen nicht stehen bleiben. Wir wollen nicht nur verwälten, sondern gestalten. Deshalb haben wir die DFB-Strategie 2030 beschlossen – die



erste Gesamtstrategie unseres Verbands. Sie wird unser Handeln in den kommenden Jahren prägen.

2026 wird ganz im Zeichen der Weltmeisterschaft in den USA, Kanada und Mexiko stehen. Unsere Nationalmannschaft hat sich mit einem begeisternden 6:0-Sieg über die Slowakei im letzten Gruppenspiel qualifiziert – in Leipzig, wo unser Jubiläumsjahr begann. Nun blicken wir voller Vorfreude auf den Auftakt in Houston gegen WM-Neuling Curaçao. Bundestrainer Julian Nagelsmann und sein Team werden die verbleibenden Länderspiele nutzen, um die Mannschaft optimal auf dieses Mammut-Turnier vorzubereiten. Wir als Verband werden alles daran setzen, die bestmöglichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche WM zu schaffen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches WM-Jahr 2026.

Ihr

Bernd Neuendorf

Präsident des Deutschen Fußball-Bundes



Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Prof. Dr. Toni Graf-Baumann (Teningen)

der am 3. November 2025 im Alter von 79 Jahren verstorben ist.

Prof. Dr. Graf-Baumann war beim Deutschen Fußball-Bund hoch anerkannt. Als Mediziner, als leidenschaftlicher Freund des Fußballs, vor allem aber als Mensch. Viele Jahre lang hat er seine herausragende Expertise als Mitglied der Medizinischen Kommissionen von DFB und FIFA eingebracht und die Anti-Doping-Arbeit des DFB tatkräftig unterstützt.

Wir werden Toni Graf-Baumann sehr vermissen. Sein Wirken hat den Fußball bereichert und vielen Menschen geholfen. Dafür sind wir ihm zutiefst dankbar. Sein Engagement und seine Warmherzigkeit haben bleibende Spuren hinterlassen.

Wir haben Toni Graf-Baumann sehr geschätzt und sind tieftraurig. Seine Arbeit und Menschlichkeit werden wir stets in guter Erinnerung behalten.

Deutscher Fußball-Bund

Bernd Neuendorf
Präsident

Dr. Holger Blask
Generalsekretär

DFB-BUNDESTAG

ÄNDERUNGEN DER DFB-SATZUNG

Im Nachgang zu den Beschlüssen des DFB-Bundestags vom 7. November 2025 in Frankfurt/Main wird § 53 Nr. 2. und 10. der DFB-Satzung wie folgt geändert:

2. Leitung der Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen – **mit Ausnahme der Frauen-Bundesliga** – und Erarbeitung des Entwurfs für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Frauen und Juniorinnen für das Präsidium; soweit Belange der 2. Frauen-Bundesliga **und/oder 3. Liga Frauen** betroffen sind, in Abstimmung mit der **Kommission DFB-Frauen-Ligen**. Weitere Zuständigkeiten können insbesondere durch die DFB-Spielordnung, die DFB-Jugendordnung, das DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga, **das DFB-Statut für die 3. Liga Frauen** und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung begründet werden.

Nr. 10. erhält folgenden Wortlaut:

10. **Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga und 3. Liga Frauen.**

DFB-VORSTAND

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN VON DFB-ORDNUNGEN

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, die nachstehenden Ordnungen des DFB zu ändern und zu ergänzen:

Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

§ 6

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.

In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen, die diesen Regelungen unterfallen, sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind und haben sich mit den jeweiligen Anti-Doping-Bestimmungen vertraut zu machen.

[Buchstaben a) und b) unverändert]

- c) Umgehung, Weigerung oder Versäumnis eines Spielers, sich der Probeentnahme zu entziehen

Die Umgehung, Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.

[Buchstaben d) und e) unverändert]

- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.

aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d.h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind (Rechts- und Verfah-

rensordnung), durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung (**z.B. Mitführung von Substanzen zur Behandlung in Akut- und Notsituationen**) vor.

[Buchstabe bb) unverändert]

[Buchstaben g) und h) unverändert]

- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige vorsätzliche Tatbeteiligung oder versuchte **Tatbeteiligung** im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung bzw. einer entsprechenden Bestimmung eines DFB-Mitgliedsverbands (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.

[Buchstaben j) und k) unverändert]

[Nr. 2. unverändert]

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotsliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und diesen Richtlinien als Anhang A beigefügt ist. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (**sowohl in als auch** außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige WADA-Verbotsliste ist auf der Website der WADA unter www.wadaama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb des Wettkampfs verboten sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als spezifische Substanz, spezifische Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Verbotsliste sind verbindlich und

können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person angefochten werden, insbesondere nicht mit der Begründung, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt. **Der Spieler und andere Personen, die diesen Regelungen unterfallen, sind an die Verbotsliste und ihre Änderungen zum Datum des Inkrafttretens gebunden. Es liegt in der Verantwortung des Spielers und der anderen Person, sich mit der aktuellen Version der Verbotsliste und allen Änderungen vertraut zu machen.**

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Einem Spieler kann eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Verbotsliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/ oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen **sowie den Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vorliegt**.

[Nr. 5. unverändert]

§ 8a

Vorläufige Sperre bei Dopingverdacht

[Nr. 1. unverändert]

- 2. Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei spezifischen Substanzen, **kontaminierten Produkten** oder bei anderen Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB kann eine vorläufige Sperre verhängt werden.

[Nr. 3. – 5. unverändert]



§ 8b

Strafen gegen Einzelpersonen bei Erstverstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften

[Nr. 1. bis 6. unverändert]

7. Bei Erstverstößen gegen § 6 Nr. 2 j) (Verbotener Umgang eines Spielers oder einer anderen Person) beträgt die Dauer der Sperre je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder einer anderen Person und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, in der Regel zwei Jahre. Die Sperre beträgt jedoch mindestens ein Jahr.
8. Anderweitige Verstöße gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB werden mit einer Sperre von zwei Wochen bis zu einem Jahr und/oder mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 8c

Aufhebung oder Herabsetzung von Sperren

[Nr. 1. unverändert]

2. Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre aufgrund besonderer Umstände
[Buchstabe a) unverändert]
 - b) Kein signifikantes Verschulden (weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit)

Wenn der Spieler **oder eine andere Person** in einem Einzelfall nachweist, dass ihn kein signifikantes Verschulden trifft, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden; allerdings darf die herabgesetzte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten gültigen Dauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die gemäß dieser Vorschrift herabgesetzte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte, damit die Sperre herabgesetzt wird.

[Buchstaben c)–g) unverändert]

§ 8e

Beginn der Sperre

[Nr. 1. unverändert]

2. Bei erheblichen Verzögerungen während des Sportstrafverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, **für die der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht dem Spieler oder der anderen Person zuzurechnen sind**, kann das Rechtsorgan den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften. Alle anderen Wettkampfergebnisse im Sinn des

Artikels 29 Absatz 1 des FIFA-Anti-Doping-Reglements während der Sperre, einschließlich der rückwirkenden Sperre, werden annulliert.

[Nr. 3. – 5. unverändert]

§ 9

Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

[Nr. 1. unverändert]

2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf **ethnische oder soziale** Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität, **politische oder sonstige Anschauung, Geburt oder sonstigen Status** verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens **zehn** Wochen gesperrt. **Zudem kann eine angemessene Geldstrafe verhängt werden.** Zusätzlich **kann** ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, **ausgesprochen werden**.

Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/ Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 2., Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von **€ 20.000,00 bis zu € 1.000.000,00** belegt. **Richtet sich das Vergehen gegen Spieler, Schiedsrichter, Trainer, andere Funktionsträger eines Vereins oder eine andere Person, die während eines Spiels eine offizielle Funktion ausübt, kann eine Höchststrafe von bis zu € 5.000.000,00 verhängt werden.** In **Wiederholungs- oder** schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, **die Einführung eines Präventionsplans**, die Aberkennung von Punkten, **der Abstieg in eine niedrigere Spielklasse** oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
4. **In Ausnahmefällen kann ein Vergehen nach Nr. 2., Absatz 1 in Abweichung zur dort vorgesehenen Mindeststrafe auch anderweitig in angemessener Weise gemäß § 44 Nr. 2. der Satzung sanktioniert werden.**

Eine Strafe nach Nr. 3. kann auf nicht weniger als € 1.000,00 € gemildert werden, wenn die Sanktion für den betreffenden Verein/Kapitalgesellschaft eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellen würde.

Darüber hinaus können Sanktionen nach Nr. 3. gemildert werden, wenn der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft sich verpflichtet, einen umfassenden Plan zu entwickeln, um Maßnahmen gegen Diskriminierung einzuführen und erneute Vorfälle zu verhindern. Der Plan soll mindestens die folgenden drei Schwerpunktbereiche umfassen:

- a) Aufklärungsmaßnahmen (einschließlich einer an die Fans und die breite Öffentlichkeit gerichteten Kommunikations-Kampagne),
 - b) Maßnahmen zur Stadionsicherheit und zum Dialog (einschließlich eines Konzepts zur Identifizierung von Straftätern und deren Ingressnahme, eines Konzepts zur Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, und eines Dialogs mit Fans und Offiziellen darüber, wie Veränderungen herbeigeführt werden können),
 - c) Partnerschaften (einschließlich der Zusammenarbeit mit Fans, Nichtregierungsorganisationen, Experten und Interessengruppen zur Beratung und Unterstützung dieses Aktionsplans, um eine wirksame und kontinuierliche Umsetzung zu gewährleisten).
5. In Fällen, in denen ein Vergehen nach Nrn. 1. bis 3. vom Schiedsrichter persönlich bestätigt wurde, ist die Stellungnahme des Spielers oder Offiziellen, demgegenüber das Vergehen begangen wurde, als wahr zu unterstellen, wenn der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft nicht das Gegenteil beweist.

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Verhandlung und Entscheidung durch die DFB-Rechtsorgane gelten folgende Bestimmungen:
[Nrn. 1. bis 13. unverändert]

14. Personen, die Opfer eines Verhaltens nach § 9 waren, haben das Recht, die Übersendung einer Kopie der sie betreffenden begründeten Entscheidung des jeweiligen Rechtsorgans zu beantragen.

§ 24

Berufung

1. Gegen die Urteile des Sportgerichts, die nicht vom Einzelrichter erlassen sind, ist die Berufung zum Bundesgericht zulässig.

2. In Doping-Fällen gemäß §§ 6, 8 ff., die einen internationalen Athleten bzw. Spieler im Sinn von Art. 13.2.1 NADA-Code betreffen, oder in Fällen, in denen Spieler auf internationaler Ebene beteiligt sind, kann die Entscheidung des Sportgerichts letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS angefochten werden.

§ 25

Einlegung der Berufung

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Einlegung der Berufung zum CAS im Sinn des § 24 Nr. 2. richtet sich nach den Bestimmungen des CAS-Code.
3. Versäumnis der Frist zur Einlegung oder zur Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.

§ 26

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Personen, die Opfer eines Verhaltens nach § 9 waren, haben das Recht, gegen die sie betreffenden Entscheidungen des Sportgerichts gemäß den Vorschriften dieser Ordnung Berufung einzulegen und in Berufungsverfahren als Partei mitzuwirken.

Die Änderungen und Ergänzungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

DFB-Ausbildungsordnung

§ 2

Lehrgänge

Die Aus- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:
 - a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz:
 - aa) Trainerausbildung
 - Trainer mit C-Lizenz (UEFA C Diploma)
 - Profil Kinder
 - Profil Jugend
 - Profil Erwachsene
 - Profil Leistung
 - Profil Futsal
 - Trainer mit B-Lizenz (UEFA B Diploma)
 - Profil Jugend
 - Profil Erwachsene
 - Trainer mit Futsal-B-Lizenz (UEFA Futsal B Diploma)
 - Trainer mit B+-Lizenz-Profil Jugendtrainer (UEFA Youth B Diploma)



- Trainer mit Torwart-B-Lizenz (UEFA Goalkeeper B Diploma)
- Trainer mit A-Lizenz Profil Erwachsenentrainer (UEFA A Diploma)
- Trainer mit A+-Lizenz Profil Jugend (kombiniertes UEFA A und
- UEFA Elite Youth A Diploma)
- Trainer mit Torwart-A-Lizenz (UEFA Goalkeeper A Diploma)
- Trainer mit Pro-Lizenz (UEFA Pro Diploma)

bb) Übungsleiterausbildung

- Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
- Übungsleiter P – Sport in der Prävention – spielerisch orientiert

cc) Organisatorisch-verwaltender und jugendpflegerischer Bereich

- Vereinsmanager C
 - Profil 1: Gesamtverein
 - Profil 2: Jugendleiter
- Vereinsmanager B

dd) Schiedsrichter

b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungslehrgänge (Nr. 1a, aa und cc):

- Kindertrainer-Zertifikat (Durchführungsbestimmung 12A)
- **Jugendtrainer-Zertifikat (Durchführungsbestimmung 12B)**
- **Walking Football Zertifikat (Durchführungsbestimmung 12C)**
- **Futsal-Trainer-Zertifikat (Durchführungsbestimmung 12D)**
- DFB-Basis-Coach (Durchführungsbestimmung 2A)
- DFB-Junior-Coach (Durchführungsbestimmung 13)
- Torwart-Basiskurs (Durchführungsbestimmung 15)
- Torwart-Leistungskurs (Durchführungsbestimmung 15)
- **DFB-Basis-Vereinsmanager (Durchführungsbestimmung 9)**
- DFB-Junior-Manager (Durchführungsbestimmung 13A)

[c) bis Nr. 2. unverändert]

§ 3

Zuständigkeit für die Aus- und Weiterbildung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die Landesverbände sind zuständig für folgende Ausbildungsbereiche:

- Trainer mit B-Lizenz
 - Profil: Jugendtrainer
 - Profil: Erwachsenentrainer
- Trainer mit C-Lizenz
 - Profil Kinder
 - Profil Jugend
 - Profil Erwachsene
 - Profil Leistung
 - **Profil Futsal**
- Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
- Übungsleiter P – spielerisch orientiert
- Vereinsmanager C
 - Profil 1: Gesamtverein
 - Profil 2: Jugendleiter
- Vereinsmanager B
- Schiedsrichter

4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1. b) und c) genannten Ausbildungslehrgänge:

- Kindertrainer-Zertifikat
- **Jugendtrainer-Zertifikat**
- **Walking Football Zertifikat**
- **Futsal-Trainer-Zertifikat**
- DFB-Basis-Coach
- DFB-Junior-Coach
- Torwart-Basiskurs
- **DFB-Basis-Vereinsmanager**
- DFB-Junior-Manager
- DFB-Staffelleiter-Zertifikat

[Nrn. 5. bis 8. unverändert]

[§§ 3a bis 8 unverändert]

§ 9

Allgemeines – Lizenzerwerb

[Nr. 1. unverändert]

2. Das Trainerlizenzsystem beinhaltet zielgruppen-spezifische Wege für Jugend und Erwachsenentrainer. Der zielgruppenspezifische Weg für Jugendtrainer beinhaltet die C-Lizenz – Profil

Jugend, die B-Lizenz – Profil Jugend, die B+- und die A+-Lizenz. Der zielgruppenspezifische Weg für Erwachsenentrainer beinhaltet die C-Lizenz – Profil Erwachsene, die B-Lizenz – Profil Erwachsene, die A- und die Pro-Lizenz. Auf Ebene der C-Lizenz gibt es zusätzlich Angebote für Kindertrainer (C-Lizenz – Profil Kinder) **und Jugendtrainer (C-Lizenz – Profil Jugend)**. Darüber hinaus können auf Ebene der C-Lizenz zielgruppenspezifische Lehrgänge für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball (C-Lizenz Profil Leistung) angeboten werden.

[Nr. 3. unverändert]

4. Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von **drei** Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachter Leistungen. Über Ausnahmen entscheiden die Landesverbände bzw. § 3.

[§ 10 unverändert]

§ 11

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 19 Nr. 3., 20 Nr. 3., 21 Nr. 3., 21b Nr. 3., 22 Nr. 3., 22a Nr. 3. und 23 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.

Trainer sind ab Beginn eines Ausbildungslehrgangs berechtigt, auf dem Status der Ausbildungsstufe zu arbeiten, für die die Zulassung gilt. **Dies gilt nur für den Zeitraum des Ausbildungsberechtigungen, zu dem der Trainer ursprünglich zugelassen wurde. Verlängerte Zeiträume aufgrund zu wiederholender Zwischenleistungen oder Abschlussleistungen sind davon ausgeschlossen.**

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

5. a) Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse **in Deutschland** aufgestiegen sind, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4.) höchstens für eine Spielzeit weiter trainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung/Aufnahmeprüfverfahren/Assessment für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen. Voraussetzung ist, dass der Trainer für die entsprechende Mannschaft mindestens in den letzten 10 Pflichtspielen vor dem Aufstieg hauptverantwortlich war und dies zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns ist.

b) Steigt ein Trainer nach der Hinrunde aus der zweithöchsten Spielklasse in die U19-DFB-Nachwuchsliga-Hauptgruppe auf und qualifiziert sich in dieser Hauptgruppe für die Hinrunde der Folgesaison in der U19-DFB-Nachwuchsliga, kann er die Aufstiegsregelung nach § 11 Nr. 5. a) zum Zugang für die A-Lizenz in Anspruch nehmen.

c) Steigt ein Trainer mit A-Lizenz mit seiner Mannschaft in die 3. Liga **in Deutschland** auf, bietet der DFB dem Trainer – vorbehaltlich der sonstigen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen – sofort einen Platz im Pro-Lizenzerhalt an. Nimmt der Trainer den Lehrgangsplatz an, ist er berechtigt, seine Mannschaft in der 3. Liga hauptverantwortlich zu trainieren. Tritt der Trainer zur Pro-Lizenzausbildung nicht an, bricht er sie ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet diese Berechtigung.

[Nr. 6. unverändert]

[§§ 12 und 12a unverändert]

§ 13

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Der Bewerber um die Pro-, A-, A+-, Torwart-A-, Torwart-B-, Futsal-B- oder B+-Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die C- und B-Lizenz sowie die Futsal-C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

[§§ 14 bis 17 unverändert]

§ 18

Vereinsmanager-Lizenzen

1. Die Vereinsmanager-C-Lizenz hat einen Umfang von mindestens 120 Lerneinheiten (LE) und setzt sich **aus dem DFB-Basis-Vereinsmanager (40 LE) sowie weiteren Pflicht- und Wahlmodulen (insgesamt 80 LE) zusammen**. Die Ausbildung wird in zwei Profilen angeboten:

- Profil 1: Gesamtverein
- Profil 2: Jugendleiter

Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung sind:

- die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Trainerlizenzen nach § 13 dieser Ordnung mit Ausnahme von Nr. 2. b),
- die Vollendung des 15. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs erteilt werden).



Darüber hinaus soll der Bewerber eine verantwortliche Führungsposition in einem Verein ausüben oder anstreben. Die Zielgruppe sind Vorsitzende, Abteilungs- oder Spartenleiter, Geschäftsführer, Schatzmeister/Kassierer, Jugendleiter der Vereine oder sonstige Mitglieder der Vereinsleitung.

[Nr. 2. unverändert]

3. Die Vereinsmanager-Lizenzlehrgänge sind grundsätzlich (vgl. § 9 Nr. 4.) innerhalb von **drei** Jahren abzuschließen.

[Nrn. 4. bis 8. unverändert]

9. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzvorstufen und Lizenzen:

- **DFB-Basis-Vereinsmanager (Durchführungsbestimmung 9)**
- Vereinsmanager C (Durchführungsbestimmung 9A)
- Vereinsmanager B (Durchführungsbestimmung 10)

§ 19

C-Lizenz

[Nrn. 1. unverändert]

2. Die C-Lizenzausbildung hat einen Umfang von 120 Lerneinheiten (LE) inklusive Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in den DFB-Basis-Coach bzw. den DFB-Junior-Coach mit 40 LE und 80 profilspezifische LE. Nachfolgende Profile werden angeboten:

- Profil Kinder
- Profil Jugend
- Profil Erwachsene
- Profil Futsal**

Das Kindertrainer-Zertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Kinder der C-Lizenz anerkannt.

Das Jugendtrainer-Zertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Jugend der C-Lizenz anerkannt.

Das Futsal-Trainer-Zertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Futsal der C-Lizenz anerkannt.

Zusätzlich kann folgendes zielgruppenspezifisches Profil für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball als aktiver Spieler angeboten werden:

- Profil Leistung

Das C-Lizenz-Profil Leistung gliedert sich in 20 LE Vereinsaufgaben und das Modul Leistung I (60 LE).

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der C-Lizenz (Durchführungsbestimmung 2).

3. Die C-Lizenz berechtigt, alle Mannschaften der Amateur-Klassen zu trainieren, die nicht dem Amateurleistungsfußball zugeschrieben werden. Dies betrifft insbesondere alle Mannschaften auf Kreis- bzw. Bezirksebene.

Die C-Lizenz-Profil Futsal berechtigt alle Futsal-Mannschaften bis einschließlich der Regionalliga zu trainieren.

[§ 20 unverändert]

§ 21

B+ Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

- die gültige B-Lizenz,
- der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Trainer im Jugendbereich, davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
 - als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U12 der höchsten Landesspielklasse oder einer Juniorinnen-Mannschaft im ausgewählten Junioren-Spielbetrieb,
 - Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U9 – U11 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
 - als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U12 mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
 - als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U16 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,
 - als Chef- und Assistenz-Trainer einer Landesverbandsauswahl oder,
 - als DFB-Stützpunkt-Trainer mit B-Lizenz.

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden;

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

§ 21a

Torwart-B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

- eine gültige Trainer-C-Lizenz oder höherwertige Lizenz,
- der Nachweis über die Teilnahme an einem Torwart-Leistungskurs des DFB (Stufe 2),
- Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Torwart-Trainer
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
 - als Torwart-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U12,
 - **als Torwart-Trainer einer Herren-Mannschaft mindestens in der 6. Spielklassenebene,**
 - als Torwart-Trainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U12 in der jeweils höchsten Landesspielklasse, in der U16,
 - **als Torwart-Trainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U16 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,**
 - **als Torwart-Trainer einer Frauen-Mannschaft mindestens in der 5. Spielklassenebene,**
 - als Torwart-Trainer einer Junioren-Mannschaft in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum oder
 - als Torwart-Trainer am DFB-Stützpunkt;

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder vergleichbaren Bereichen für die Dauer der Ausbildung.

[Nr. 2. unverändert]

§ 21b

Futsal-B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

- die Vollendung des 17. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs erteilt werden),
- **eine gültige Futsal-C-Lizenz**
- **der Nachweis über eine einjährige Erfahrung als Futsal-Trainer oder Co-Trainer einer Mannschaft in der Futsal-Verbandsliga oder höher und**
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Futsal-Trainer für die Dauer der Ausbildung.

2. Die Futsal-B-Lizenzausbildung hat einen Umfang von insgesamt **120** Lerneinheiten (LE), inklusive Leistungsnachweise.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB GmbH & Co. KG Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Futsal-B-Lizenz (Durchführungsbestimmung 3A).

3. Trainer mit der Futsal-B-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der **Futsal-C-Lizenz** hinaus berechtigt,

- als Cheftrainer einer Männer-Futsal-Mannschaften bis einschließlich der Futsal-Bundesliga zu trainieren,
- als Cheftrainer einer Futsal-Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Futsal-Regionalliga zu trainieren und
- als Stützpunkt-Trainer an einem Futsal-Stützpunkt zu trainieren.

[§ 22 unverändert]

§ 22a

A+-Lizenz (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

- die gültige B+-Lizenz,



- der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer in der Entwicklung talentierter Jugendfußballer, davon eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B+-Lizenz
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U12 einschließlich der U23 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft in der B- oder A-Junioren-Bundesliga in einem Verein ohne Leistungszentrum oder in den DFB-Nachwuchsligen,
 - als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften der A-, B- und C-Junioren-Regionalliga bzw. der zweithöchsten Spielklasse (A- und B-Junioren),
 - als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga (bis 2023/2024), in der jeweils höchsten Spielklasse auf Regionalebene oder von ausgewählten Juniorinnen-Mannschaften im leistungsorientierten Junioren-Spielbetrieb,
 - Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U16 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,
 - Assistenz-Trainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U19 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,
 - als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft,
 - als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U15 im Leistungszentrum eines Vereins mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
 - als verantwortlicher Trainer (Vollzeit) für Spieler im Übergang vom Jugendbereich zur Lizenz-Mannschaft (1.-3. Liga Männer und 1. Liga Frauen) eines Vereins,
 - als Verbandssportlehrer eines Landesverbands oder
 - als DFB-Stützpunkt-Koordinator

oder der Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Bereiche in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in sportkonzeptioneller Verantwortung als sportlicher Leiter **eines von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrums** eines Vereins.

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B+-Lizenz kann auf Antrag teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden;

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

§ 22b

Torwart-A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

- die gültige B-Lizenz oder höherwertige Lizenz,
- die gültige Torwart-B-Lizenz (Stufe 3) (UEFA Goalkeeper B Diploma),
- der Nachweis über eine mindestens einjährige Torwart-Trainer-Tätigkeit seit Beginn der Torwart-B-Lizenz
 - als Torwart-Trainer in einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
 - als Torwart-Trainer in einer Juniorenmannschaft ab der U12 einschließlich der U23 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
 - als **Torwart-Trainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U16 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich**,
 - in der Frauen-Bundesliga oder
 - in einer weiblichen oder männlichen U-Nationalmannschaft;
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Torwart-Trainer-Tätigkeit in einem der oben genannten Tätigkeitsbereiche für die Dauer der Ausbildung als Torwart-Trainer.

[Nr. 2. bis § 24 unverändert]

§ 25

*Zulassung und Ausgestaltung der Leistungsnachweise
[Nrn. 1. bis 3. a) unverändert]*

b) für Leistungsnachweise im Bereich A, A+, Torwart-A, B+, Torwart-B und Futsal-B wird in Zwischenleistungen und Abschlussleistung unterteilt (Tabelle 3a, b, c). Die Bewertung der Zwischenleistungen wird in „formal erbracht“ oder „formal nicht erbracht“ unterschieden. Eine „formal nicht erbrachte“ Zwischenleistung kann jeweils nur einmal innerhalb einer vom Lehrgremium gesetzten Frist nachgereicht werden. Wird eine oder mehrere Zwischenleistungen nach gesetzter Frist nicht erbracht, sind alle Zwischenleistungen zu wiederholen, sofern nicht das Lehrgremium im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Zwischenleistungen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Zwischenleistungen kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Für die Zulassung zur Abschlussleistung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein. Die Abschlussleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet (Tabelle 5). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Leistungen als „erbracht“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind. Hat der Kandidat die Abschlussleistung nicht bestanden **oder wurde zu ihr nicht zugelassen**, so darf er sie einmal wiederholen. Die Abschlussleistung ist inklusive aller Zwischenleistungen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Zwischenleistungen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Abschlussleistung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden **und wird mit einer Gebühr von € 175,00 berechnet**. Wird die Wiederholungsabschlussleistung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der A-, A+-, Torwart-A-, B+, Torwart-B- und Futsal-B-Lizenz frühestens nach zwei Jahren möglich. Für Bewerber und Teilnehmer am Pro-Lizenzerhängen findet die in Ergänzung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB erlassene „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Pro-Lizenz gemäß der Ausbildungsordnung des Deutschen Fußball-Bundes“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

[Tabelle 4 bis § 32 unverändert]

§ 33

Unsportliches Verhalten

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände geahndet.
2. Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er

a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder seiner Mitgliedsverbände verstößt oder

b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder

c) seine Stellung als Trainer missbraucht.

3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:

a) Verwarnung oder Verweis,

b) Geldstrafe bis zu € 50.000,00,

c) beschränktes Verbot, sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen,

d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer-tätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von vier Jahren.

Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

[§§ 34 bis 38 unverändert]

§ 39

Aufbau der Ausbildung, Anerkennung, Leistungsnachweise, Verlängerung, Durchführungsbestimmungen

1. Das Kindertrainer-Zertifikat hat einen Umfang von insgesamt 20 LE. Es wird in vollem Umfang auf das Profil Kinder der C-Lizenz anerkannt.
2. **Das Jugendtrainer-Zertifikat hat einen Umfang von insgesamt 20 LE. Es wird in vollem Umfang auf das Profil Jugend der C-Lizenz anerkannt.**
3. **Das Walking Football-Zertifikat hat einen Umfang von insgesamt 20 LE.**
4. **Das Futsal-Trainer-Zertifikat hat einen Umfang von insgesamt 20 LE. Es wird in vollem Umfang auf das Profil Futsal der C-Lizenz anerkannt.**
5. Der DFB-Basis-Coach hat einen Umfang von insgesamt 40 LE.
6. **Der DFB-Basis-Vereinsmanager hat einen Umfang von insgesamt 40 LE.**
7. Der DFB-Junior-Coach hat einen Umfang von insgesamt 40 LE.
8. Der DFB-Junior-Manager hat einen Umfang von insgesamt 40 LE und wird mit 20 LE auf die Vereinsmanager-C-Lizenz als Wahlmodul anerkannt.
9. Das DFB-Staffelleiter-Zertifikat hat einen Umfang von 50 LE.



10. Das DFB-Ausbilder-Zertifikat hat einen Umfang von 90 LE. Die DFB-Basisqualifikation wird auf Landesverbandsebene in einem Umfang von 20 LE angeboten. Die Lehrgänge werden unter Sicherstellung der qualitativen Anforderungen (Referenten, Lehrmaterialien, Lehrgangsorganisation etc.) angeboten. Die Ausbildung für den Erwerb des DFB-Ausbilder-Zertifikats muss grundsätzlich innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachter Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet die DFB GmbH & Co. KG.

11. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen die in den Nrn. 1.–**10.** genannten Zertifikate:

- Kindertrainer-Zertifikat (Durchführungsbestimmung 12A)
- **Jugendtrainer-Zertifikat (Durchführungsbestimmung 12B)**
- **Walking Football Zertifikat (Durchführungsbestimmung 12C)**
- **Futsal-Trainer-Zertifikat (Durchführungsbestimmung 12D)**
- DFB-Basis-Coach (Durchführungsbestimmung 2a)
- **DFB-Basis-Vereinsmanager (Durchführungsbestimmung 9)**
- **DFB-Vereinsmanager C (Durchführungsbestimmung 9A)**
- DFB-Junior-Coach (Durchführungsbestimmung 13)
- DFB-Junior-Manager (Durchführungsbestimmung 13A)
- DFB-Ausbilder-Zertifikat (Durchführungsbestimmung 14)
- DFB-Staffelleiter-Zertifikat (Durchführungsbestimmung 14A)

12. Der Torwart-Basiskurs hat einen Umfang von 40 Lerneinheiten und ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für den Torwart-Leistungskurs (vgl. Nr. 13.). Das Zertifikat zum Torwart-Basiskurs (Stufe 1) wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt.

13. Torwart-Leistungskurs

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für dieses Zertifikat sind:

- der Basiscoach oder eine höherwertige gültige Lizenz
- die Absolvierung des Torwart-Basiskurses
- der Nachweis der aktiven Tätigkeit als Torwart-Trainer.

Der Torwart-Leistungskurs hat einen Umfang von 40 LE und ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Torwart-B-Lizenz (vgl. § 21a).

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spieler-Tätigkeit in der Bundesliga, 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehenden Torwart-Basiskurs am Torwart-Leistungskurs teilnehmen. Spieler-Tätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch den DFB entsprechend anerkannt werden.

Der Torwart-Leistungskurs berechtigt, als Trainer in einem vom DFB anerkannten Talenter- und Leistungszentrum zu trainieren.

14. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB GmbH & Co. KG Durchführungsbestimmungen für die in Nr. **9.** und **10.** genannten Zertifikate:

- Torwart-Basis- und -Leistungskurs (Durchführungsbestimmung 15)

15. Zulassungsvoraussetzung für die zertifizierten Ausbildungslehrgänge ist grundsätzlich die Vollendung des 15. Lebensjahrs. Über Ausnahmen entscheiden die Landesverbände bzw. die DFB GmbH & Co. KG (§ 3).

16. Die Teilnehmer erhalten nach aktiver Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen (**§ 39 Nrn. 1.–10., 12.–13.**) ein Zertifikat. Beim **DFB-Basis-Vereinsmanager und dem DFB-Junior-Manager** umfasst die aktive Teilnahme die Durchführung eines (Vereins-) Projekts. Beim DFB-Basis-Coach muss für das erfolgreiche Absolvieren des Lehrgangs zusätzlich der Leistungsnachweis „Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft (oder mit einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft)“ formal erbracht werden. Bei allen anderen zertifizierten Ausbildungslehrgängen muss kein Leistungsnachweis erbracht werden.

17. Die Gültigkeitsdauer von Zertifikaten ist mit Ausnahme des DFB-Staffelleiter-Zertifikats (Nr. **9.**) und des DFB-Ausbilder-Zertifikats (Nr. 6. 10.) unbegrenzt. Das DFB-Staffelleiter-Zertifikat und das DFB-Ausbilder-Zertifikat sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahrs gültig. Für die Verlängerung ist während des Gültigkeitszeitraums jeweils die Teilnahme an den vom Landesverband – generell oder im Einzelfall – anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von 20 LE nachzuweisen.

18. Vom DFB bzw. den Landesverbänden kann eine Ausbildungs- und Zertifikatsgebühr erhoben werden. Die Gebühr muss für alle Teilnehmer eines Lehrgangs einheitlich sein.

[§ 40 unverändert]

§ 41

Übergangsregelungen

Nach dem 31.12.2023 erfolgt keine Anerkennung der nach den bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen erteilten Teamleiter-Zertifikate für Trainer-C-Lizenz-Lehrgänge mehr.

Auf Grundlage der Altfassung dieser Ordnung erteilte DFB-Elite-Jugend-Lizenzen sind B+-Lizenzen gleichgestellt. Für Verfahren gegen Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz (z. B. Lizenzentzugsverfahren) gelten die Bestimmungen für Verfahren gegen Trainer mit B+-Lizenz entsprechend. Auf Grundlage der Altfassung dieser Ordnung erteilte Fußball-Lehrer-Lizenzen sind Pro-Lizenzen gleichgestellt. Für Verfahren gegen Trainer mit Fußball-Lehrer-Lizenz (z. B. Lizenzentzugsverfahren) gelten die Bestimmungen für Verfahren gegen Trainer mit Pro-Lizenz entsprechend.

Ab 1.1.2026 ersetzt der DFB-Basis-Vereinsmanager den DFB-Basis-Coach als Pflichtmodul der Vereinsmanager-C-Ausbildung. Lehrgänge, die vor dem 1.1.2026 nach der bisherigen Struktur begonnen wurden, können bis 31.12.2026 abgeschlossen werden. Eine gegenseitige Anerkennung zwischen beiden Modulen ist ausgeschlossen.

Futsal-B-Lizenzen, welche vor dem 1.1.2026 begonnen wurden, können ohne den Nachweis einer Futsal-C-Lizenz abgeschlossen werden.

DFB-Spielordnung

§ 5

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.

In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen, **die diesen Regelungen unterfallen**, sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind **und haben sich mit den jeweiligen Anti-Doping-Bestimmungen vertraut zu machen.**

[Buchstaben a) und b) unverändert]

- c) **Umgehung, Weigerung oder Versäumnis eines Spielers, sich der Probeentnahme zu entziehen**

Die **Umgehung**, Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.

[Buchstaben d) und e) unverändert]

- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d.h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind (Rechts- und Verfahrensordnung), durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung (z.B. Mitführung von Substanzen zur Behandlung in Akut- und Notsituationen) vor.

[Buchstabe bb) unverändert]

[Buchstaben g) und h) unverändert]

- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige vorsätzliche Tatbeteiligung oder versuchte **Tatbeteiligung** im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung bzw. einer entsprechenden Bestimmung eines DFB-Mitgliedsverbands (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.

[Buchstaben j) und k) unverändert]

[Nr. 2. unverändert]



3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotsliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und diesen Richtlinien als Anhang A beigelegt ist. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (**sowohl in als auch** außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige WADA-Verbotsliste ist auf der Website der WADA unter www.wadaama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb des Wettkampfs verboten sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als spezifische Substanz, spezifische Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Verbotsliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person angefochten werden, insbesondere nicht mit der Begründung, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt. **Der Spieler und andere Personen, die diesen Regelungen unterfallen, sind an die Verbotsliste und ihre Änderungen zum Datum des Inkrafttretens gebunden. Es liegt in der Verantwortung des Spielers und der anderen Person, sich mit der aktuellen Version der Verbotsliste und allen Änderungen vertraut zu machen.**

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Einem Spieler kann eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt werden, mit der die Anwen-

dung einer in der WADA-Verbotsliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen **sowie den Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements** vorliegt.

[Nr. 5. unverändert]

DFB-Jugendordnung

§ 23

Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen (Vor- und Hauptrunde)

[Nrn. 1. und 2. bleiben unverändert]

3. Im Einzelnen sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

[Buchstaben a) bis c) bleiben unverändert]

d) Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte und Vermarktung

Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk-, und Onlinerechte und Vermarktung an die DFB GmbH & Co. KG gemäß § 30 abzugeben.

e) Scouting-Feed und Spieldaten

Es ist die Erklärung zum Bezug von Scouting-Feed und Spieldaten abzugeben, deren inhaltliche Vorgaben verbindlich einzuhalten und umzusetzen sind.

4. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus

[Buchstaben a) bis c) bleiben unverändert]

d) der Verpflichtungserklärung darüber, die Nr. 3., Buchstabe c) in der kommenden Spielzeit zu erfüllen,

e) der Erklärung nach Nr. 3., Buchstabe d) sowie der Erklärung nach Nr. 3., Buchstabe e).

[Nrn. 5. und 6. bleiben unverändert]

Die Änderungen und Ergänzungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2026/2027 und Folgespielzeiten in Kraft.

DFB-Futsal-Ordnung

§ 53

Zulassung der Vereine zur Futsal-Bundesliga

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Im Einzelnen sind folgende technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Spielstätten

Die Vereine müssen eine Spielstätte benennen, die für den gesamten Spielbetrieb des Bewerbers in der Futsal-Bundesliga zur Verfügung steht. Der Nachweis ist durch eine von Eigentümer und Bewerber gezeichnete Erklärung entsprechend dem von der DFB GmbH & Co. KG hierzu erstellten Formular zu erbringen.

Die Spielstätte muss sich am Sitz des Bewerbers oder maximal in einem Umkreis von 50 Kilometern befinden.

Die Spielstätte muss über ein Spielfeld gemäß den FIFA-Futsal-Regeln (Abmessungen bei internationalen Spielen) verfügen und mindestens eine lichte Hallenhöhe von 7 m besitzen.

Die Spielstätte muss außerdem

- über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer,
- über eine Tribüne mit mindestens 201 Sitz- und Stehplätzen,
- über eine Anzeigetafel mit mindestens einer Spieluhr und Spielstandanzeige, die von der Haupttribünenseite und den Auswechselbänken einsehbar ist,
- über einen Tisch und Stühle für den dritten Offiziellen und den Zeitnehmer,
- über zwei Auswechselbänke mit 14 Plätzen,
- über eine ausreichende Anzahl von Medienarbeitsplätzen,
- über einen Dopingkontrollraum und – über einen Sanitätsraum verfügen.

Die Angaben sind sowohl durch den Eigentümer als auch den Bewerber entsprechend dem von der DFB GmbH & Co. KG erstellten Formular zu bestätigen.

Für Spiele mit Fernsehberichterstattung kann die Fachgruppe Spielbetriebe zusätzliche Voraussetzungen festlegen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Fernsehübertragung notwendig ist. In diesem Fall ist ein Wechsel in eine dafür geeignete Sportstätte zulässig.

Für den Fall, dass die Spielstätte nicht zur Verfügung steht, ist es Aufgabe des Heimvereins, eine Ausweichspielstätte zu benennen. Die Ausweichspielstätte muss die gleichen Anforderungen wie die Spielstätte erfüllen.

b) Trainer-Lizenzen

Futsal-Bundesliga-Mannschaften müssen einen Chef-Trainer melden, der eine gültige der folgenden Futsal-Trainer-Lizenzen besitzt bzw. den entsprechenden Lehrgang zumindest bereits begonnen hat:

- UEFA-Futsal-B-Lizenz oder
- mindestens gleichwertige im Ausland erworbene Futsal-Trainer-Lizenz, die von der UEFA anerkannt wird.

Vereine, die nicht über einen Chef-Trainer mit entsprechender Lizenz verfügen, können von einem Chef-Trainer für eine Spielzeit trainiert werden, der eine UEFA-Futsal-C-Lizenz besitzt oder in der laufenden Spielzeit an einem UEFA-Futsal-C-Lizenz-Lehrgang teilnimmt.

Dem im Zulassungsverfahren gemeldeten Chef-Trainer muss über die laufende Spielzeit nach außen erkennbar alleinverantwortlich die Leitung des Trainings und der Spiele in der Coaching-Zone der Futsal Bundesliga-Mannschaft übertragen sein.

[Buchstaben c)–f) unverändert]

[Nrn. 4. – 8. unverändert]

DFB-PRÄSIDIUM

EHRUNGEN

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat folgende Persönlichkeiten mit der DFB-Verdienstnadel ausgezeichnet:

Bayerischer Fußball-Verband:
Hans G r a d (Freystadt).

Fußball-Landesverband Brandenburg:
Michael F l o t t r o n (Rathenow), Sebastian S c h u l z (Finsterwalde).

Hessischer Fußball-Verband:
Werner A h l (Darmstadt).

Fußball-Verband Mittelrhein:
Beatrix R e i c h a r d t (Monschau).

Fußballverband Niederrhein:
Oskar P e t r o v i c (Düsseldorf).

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband:
Henning P e i t z (Sarzbüttel).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:
Holger B e l l i n g h o f f (Hamm), Michael S ü m n i c k (Hagen).



RAHMENTERMINKALENDER DER HERREN FÜR DIE SAISON 2026/2027 VERABSCHIEDET

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat den Rahmenterminkalender der Herren für die Saison 2026/2027 verabschiedet.

Drei Wochen nach der Weltmeisterschaft in den USA, Kanada und Mexiko werden die 2. Bundesliga und die 3. Liga die neue Spielzeit in Deutschland eröffnen. Beide starten am 7. August 2026 in die Saison 2026/2027. Die erste Runde im Wettbewerb um den DFB-Vereinspokal folgt vom 21. bis 24. August, ehe ab Freitag, 28. August, auch in der Bundesliga der Ball wieder rollt.

Der Franz Beckenbauer Supercup zwischen dem Deutschen Meister und dem DFB-Pokalsieger ist für Samstag, 22. August 2026, geplant. Die Erstrundenpartien der beiden betreffenden Klubs um den DFB-Pokal werden dann am 1. und 2. September 2026 ausgetragen. Bis zur Winterpause schließen sich zwei weitere DFB-Pokalrunden an – jeweils unter der Woche am 27./28. Oktober und am 1./2. Dezember 2026.

Die Bundesliga, 2. Bundesliga und die 3. Liga tragen am 20. Dezember ihre letzten Spiele im Kalenderjahr 2026 aus. In allen drei Fällen ist die Hinrunde bis dahin noch nicht komplett absolviert. Die Bundesliga geht mit dem 14. Spieltag in die Winterpause, die 2. Bundesliga mit dem 16. Spieltag und die 3. Liga mit dem 18. Spieltag. Während die ersten beiden Ligen in der ersten Saisonhälfte mit ihren 18er-Staffeln keine „Englischen“ Wochen haben, stehen für die 20 Teams der 3. Liga zwei Wochenstippe bis Weihnachten an (15./16. September sowie 13./14. Oktober).

Besonderheit und Änderung im Vergleich zu den Rahmenterminkalendern der Vorjahre: Der Spielbetrieb in den Profiligen wird in der Hinrunde nicht mehr von drei, sondern nur noch von zwei FIFA-Abstellungsperioden unterbrochen. Die bisherigen ersten beiden Länderspielphasen sind in der Saison 2026/2027 zu einem längeren Block von rund zwei Wochen zusammengefasst (21. September bis 6. Oktober). Die zweite Länderspielperiode folgt vom 9. bis 17. November 2026.

Die Winterpause endet am Wochenende 8. bis 10. Januar 2027 mit der Saisonfortsetzung der Bundesliga, der sofort ein Wochenspieltag folgt (12./13. Januar). Die 2. Bundesliga und die 3. Liga starten am Freitag, 15. Januar, ins Jahr 2027. Die 3. Liga hat in der Rückrunde drei Spieltage unter der Woche – am 2./3. März parallel mit der Bundesliga und 2. Bundesliga am 16./17. März sowie am 27./28. April.

Das Viertelfinale im DFB-Vereinspokal der Herren verteilt sich auf zwei Wochen und ist auf den 2./3. Februar sowie 9./10. Februar 2027 terminiert. Die beiden Halbfinalspiele sind für den 20. und 21. April

angesetzt. Dazwischen liegt die einzige Länderspielperiode während der zweiten Saisonhälfte (22. bis 30. März).

Eine weitere Besonderheit im Rahmenterminkalender 2026/2027 ergibt sich daraus, dass der 1. Mai 2027 auf einen Samstag fällt. Gemäß einer Vereinbarung mit den Sicherheitsbehörden ist der 1. Mai in Deutschland grundsätzlich frei von Spieltagen in den drei Fußball-Profiligen zu halten. Daher ist für das betreffende Wochenende in der Saison 2026/2027 kein Spieltag von der Bundesliga bis zur 3. Liga angesetzt, was in der Rückrunde zu einem zusätzlichen Wochenspieltag führt.

Die reguläre Saison in den deutschen Ligen endet am 22. Mai (Bundesliga und 3. Liga) sowie am 23. Mai 2027 (2. Bundesliga). Die Partien der jeweiligen Liga werden am letzten Spieltag wie gewohnt alle zeitgleich ausgetragen.

Das Pokalfinale des Deutschen Fußball-Bundes findet eine Woche später am Samstag, 29. Mai 2027, statt.

Die Relegationsspiele zur Bundesliga und 2. Bundesliga sollen bis zum 1. Juni 2027 abgeschlossen sein, so dass vor der finalen FIFA-Abstellungsperiode (7. bis 15. Juni 2027) alle sportlichen Entscheidungen auf nationaler Klubebene gefallen sein werden.

DFB SPENDET SECHS MILLIONEN EURO AN FUSSBALL-STIFTUNGEN

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat beschlossen, insgesamt sechs Millionen Euro an gemeinnützige Fußball-Stiftungen zu spenden. Das Spendenvolumen orientiert sich im Schwerpunkt, aber nicht ausschließlich, an der Höhe der Ordnungsgelder, die der DFB im steuerpflichtigen Bereich generiert hat.

50 Prozent des Spendenvolumens fließen traditionell an die DFL Stiftung, im Jahr 2025 folglich 3.000.000,00 Euro. Daneben gehen 1.225.000,00 Euro an die DFB-Stiftung Egidius Braun, jeweils 500.000,00 Euro an die Stiftung der Nationalmannschaft und die DFB-Kulturstiftung, 350.000,00 Euro an die DFB-Stiftung Sepp Herberger, 125.000,00 Euro an die Robert-Enke-Stiftung, 100.000,00 Euro an die Franz-Beckenbauer-Stiftung, 34.750,00 Euro an die Fritz-Walter-Stiftung sowie 10.000,00 Euro an die Uwe-Seeler-Stiftung. Bereits geleistet wurden Projektspenden in Höhe von 120.000,00 Euro und Kleinspenden von 35.250,00 Euro.

Die Stiftungen verwenden die Zuwendungen für ihr gemeinnütziges und mildtätiges Wirken. So organisiert die DFB-Stiftung Egidius Braun beispielsweise jährlich Fußball-Ferien-Freizeiten und lädt in die insgesamt 18 einwöchigen Programme 75 Fußballvereine und 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein. In den Freizeiten wird nicht nur Fußball gespielt, sie sind auch außerschulische Lernorte. In diesem Jahr wurde im Zusammenwirken mit der Bundes-

zentrale für politische Bildung (bpb) und Lernort Stadion e.V. das Thema „Demokratie“ erörtert. Gespräche mit Mandatsträgern und Besuche in Landtagen und dem Bundesverfassungsgericht waren wichtige Bestandteile des Programms. Eine 19. Freizeit richtet sich an Kinder und Jugendliche mit onkologischen Erkrankungen.

Die DFB-Stiftung Sepp Herberger nutzt die ihr zur Verfügung gestellten Mittel insbesondere zur Unterstützung des Handicap-Fußballs. So fanden beispielsweise Mitte Oktober 2025 in Nürnberg die dreitägigen Fußball-Inklusionstage statt. Sportlicher Höhepunkt war der Final-Spieltag der Blindenfußball-Bundesliga. Daneben werden die Blindenfußball-Nationalmannschaft unterstützt, die Deutsche Fußball-Meisterschaft der Werkstätten für behinderte Menschen organisiert und Inklusions-Beauftragte in den Landesverbänden des Deutschen Fußball-Bundes anteilig finanziert. Alle Maßnahmen zielen darauf, noch mehr Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am organisierten Fußball zu ermöglichen.

DFB-Schatzmeister Stephan Grunwald, der auch die Finanzen der DFB-Stiftungen verwaltet, sagt: „Die Arbeit, die in den DFB-Stiftungen geleistet wird, ist wichtig und wertvoll – für den Fußball, für die Gesellschaft und vor allem für die Menschen, die unsere Unterstützung brauchen. Für den Deutschen Fußball-Bund ist die finanzielle Unterstützung eine Herzensangelegenheit.“

Die Spendensumme der mit dem DFB-Bundestag am 7. November 2025 abgelaufenen Legislatur beträgt damit 21.457.000,00 Euro. Sie setzt sich zusammen aus den Spenden der Jahre 2022 (2.504.000,00 Euro), 2023 (5.980.000,00 Euro), 2024 (6.973.000,00 Euro) und 2025 (6.000.000,00 Euro).

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN VON DFB-DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN UND DFB-RICHTLINIEN

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung folgende Änderungen und Ergänzungen der DFB-Durchführungsbestimmungen und DFB-Richtlinien beschlossen:

Durchführungsbestimmungen zur DFB-Ausbildungsordnung

[Durchführungsbestimmungen 1 und 2 unverändert]

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 2A

DFB-Basis-Coach

I. VORBEMERKUNG

Die Anforderungen an Trainer sind je nach Spiel- und Altersklasse oder der spezifischen Situation anders.

Dennoch kann sich jeder Trainer an einheitlichen Prinzipien orientieren, um Spieler und Team bestmöglich voranzubringen. Ein motivierendes, spielorientiertes und lernintensives Training ist dabei der Erfolgsschlüssel in allen Spiel- und Altersklassen. Dabei hat der Trainer vom Kinder- bis hin zum Spaltenfußball eine „Schlüsselrolle“: Er fordert und fördert jeden einzelnen Spieler in Training und Spiel; er registriert, korrigiert die Einzelleistungen; er initiiert und steuert die Mannschaftsbildungs-Prozesse. Die Anforderungen an einen engagierten, kompetenten und ambitionierten Trainer sind komplex und anspruchsvoll – egal für welche Situationen und Herausforderungen er gerade bestmögliche Lösungen finden muss.

II. ZIELE DER AUSBILDUNG UND AUFGABENFELDER

Der zertifizierte DFB-Basis-Coach ist für Trainer aller Spiel- und Altersklassen der Startpunkt und die Basis für ein lebenslanges Lernen, um diesen komplexen und anspruchsvollen Anforderungen an Trainer gerecht zu werden und sich stetig weiterzuentwickeln. Er dient als niederschwellige Qualifizierungsmaßnahme und begleitet Trainer bei dem an Alltagsanforderungen orientierten, prinzipiengeleiteten Erwerb von Trainerkompetenzen.

[III. bis V. unverändert]

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 2B

Futsal-C-Lizenz (Profil Futsal)

I. VORBEMERKUNG

Futsal, die von der FIFA anerkannte Hallenfußballvariante, hat sich in den vergangenen Jahren in Deutschland dynamisch entwickelt. Mit der Etablierung der Futsal-Bundesliga, der Implementierung der Futsal-B-Lizenz sowie einer stetig wachsenden Zahl aktiver Mannschaften auf Landes- und Verbandsebene ist der Futsal zu einem wichtigen Bestandteil der deutschen Fußball-Landschaft geworden.

Um Trainer schrittweise auf die Anforderungen des modernen Futsals vorzubereiten, wurde das Ausbildungssystem dreistufig strukturiert:

Futsal-Trainer-Zertifikat (20 LE) → Futsal-C-Lizenz (Profil Futsal, 60 LE) → Futsal-B-Lizenz (120 LE).

Die Futsal-C-Lizenz bildet dabei die erste Lizenzstufe und knüpft inhaltlich an die Grundlagen des Futsal-Trainer-Zertifikats an. Sie richtet sich an Trainer im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich, die Futsal regelmäßig trainieren oder in den Spielbetrieb integrieren.

Ziel ist es, die Spielidee des Futsals auf höherem Niveau zu verstehen, Trainingsprozesse gezielter zu planen und Coaching-Kompetenzen weiterzuentwickeln. Damit leistet die C-Lizenz einen wichtigen Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung des Futsals an der Basis und im Amateurbereich.



II. ZIELE DER AUSBILDUNG UND AUFGABENFELDER

Die Futsal-C-Lizenz (Profil Futsal) befähigt Trainer dazu, selbstständig Futsal-Mannschaften im Trainings- und Spielbetrieb zu führen und die fußballspezifischen Entwicklungsziele des DFB im Hallenbereich umzusetzen.

Im Einzelnen soll die Ausbildung Futsal-Trainer darauf vorbereiten,

- eine eigene Trainings- und Coachingphilosophie im Futsal zu entwickeln,
- Trainingsprozesse gezielt auf technische, taktische und kognitive Anforderungen abzustimmen,
- spielerische Trainingsformen zur Förderung von Handlungsschnelligkeit und Entscheidungskompetenz zu gestalten,
- offensive und defensive Prinzipien im 5-gegen-5 zu erkennen, zu vermitteln und zu coachen,
- Spielvorbereitung, -begleitung und -nachbereitung systematisch durchzuführen,
- Feedbackmethoden und Reflexionsprozesse in den Trainingsalltag zu integrieren,
- und den Futsal als eigenständige, entwicklungsfördernde Spielform in Verein, Schule und Verband zu vertreten.

Damit sollen Trainer befähigt werden, sowohl die individuelle Spielerentwicklung als auch die kollektive Leistungsfähigkeit ihrer Teams nachhaltig zu fördern.

III. AUSBILDUNGSSINHALTE

Die Ausbildung zur Futsal-C-Lizenz umfasst 60 Lerneinheiten (vgl. § 39 Nr. 2 AO) und orientiert sich an den vier Kompetenzbereichen des DFB-Entwicklungsmodells:

ICH – SPIEL UND SPIELER – ORGANISATION – SYSTEM FUTSAL

Die Ausbildung gliedert sich in Präsenz- und Anwendungsphasen und wird praxisnah an typischen Anforderungssituationen aus dem Trainings- und Spielalltag der Teilnehmenden ausgerichtet.

ICH

- Rollenverständnis, Werte und Verantwortung eines Futsal-C-Lizenz-Trainers
- Selbstreflexion und persönliche Entwicklungsziele
- Kommunikations- und Feedbackkompetenz
- Selbstmanagement im Trainings- und Wettkampftag

SPIEL UND SPIELER

- Vertiefung der Spielidee des Futsals und Unterschiede zum Feldfußball
- Technisch-taktische Grundprinzipien in Offensive, Defensive und Umschaltphasen
- Anwendung und Coaching der Systeme 1-3-1 und 1-1-2-1
- Spiel- und Trainingsanalyse (Beobachtung, Ableitung, Anpassung)
- Methodik und Didaktik des spielgemäßen Futsal-Trainings
- Standardsituationen und das Spiel mit bzw. gegen den Pivot
- Trainingssteuerung im Hallenkontext (Belastung, Regeneration, Variation)
- In-Game-Coaching und Time-out-Management

ORGANISATION

- Planung und Strukturierung von Trainingseinheiten und Mikrozyklen
- Organisation des Hallenbetriebs, Geräte- und Raummanagement
- Sicherheitsaspekte und Aufsichtspflichten
- Umgang mit heterogenen Gruppen und Leistungsunterschieden
- Integration von Lernzielen und Sozialverhalten in den Trainingsalltag

SYSTEM FUTSAL

- Bedeutung des Futsals in der Talentförderung und Ausbildung im DFB-System
- Analyse aktueller Trends und Entwicklungen im nationalen und internationalen Futsal
- Einordnung der Futsal-C-Lizenz in die DFB-Ausbildungsstruktur
- Kooperation und Kommunikation mit Vereinen, Verbänden und Schiedsrichterwesen
- Multiplikatorenrolle für die Verbreitung des Futsals an der Basis

IV. METHODISCH-DIDAKTISCHE HINWEISE

Die kompetenzorientierte Ausbildung orientiert sich an einem methodischen Vierklang (Vorwissen aktivieren – Wissen erwerben – Wissen anwenden – Anwendung reflektieren). Dieser Vierklang wird im Blended-Learning-Format umgesetzt, das einen Wechsel von Präsenz- und Onlinephasen

vorsieht. Der Lehrgang startet und endet mit einer Videokonferenz. Der Erkenntnisgewinn durch neue Inhalte, deren Einordnung in das „Gesamtbild Vereinsmanagement“ sowie der geplante und informelle Austausch mit den Lehrgangsteilnehmenden stehen in den Präsenzphasen im Vordergrund.

Die neu erarbeiteten Inhalte werden im Sinn des realitätsnahen Lernens in den eigenen Vereinskontext übertragen, dort angewendet und reflektiert. Diese Anwendungsphasen werden online begleitet und dienen der vertieften Auseinandersetzung mit konkreten Aufgabenstellungen aus dem Vereinsalltag („Mein Verein“). Für die persönliche Weiterentwicklung kommt ein nach vorne gerichtetes, entwicklungsorientiertes Feedback zum Einsatz, das individuelles Lernen und kollegialen Austausch fördert. Bei allen zur Anwendung kommenden Methoden findet ein ausgewogener Wechsel von „Einatmen (Wissensvermittlung)“ und „Ausatmen (Wissensverdichtung durch Anwendung)“ statt (vgl. Durchführungsbestimmung 1).

V. AUSBILDUNGSORGANISATION UND LEISTUNGSNACHWEIS

Alle organisatorischen Bestimmungen, Zulassungs- und Anerkennungsvoraussetzungen regelt die DFB-Ausbildungsordnung, insbesondere § 19 DFB-Ausbildungsordnung.

Für den erfolgreichen Abschluss ist die aktive Teilnahme an allen Lerneinheiten sowie die Bearbeitung der Lern- und Transferaufgaben erforderlich.

[Durchführungsbestimmung 3 unverändert]

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 3A

Futsal B Lizenz

[I. und II. unverändert]

III. AUSBILDUNGSSINHALTE

Die Futsal-B-Lizenzausbildung hat einen Umfang von insgesamt **120 LE** inklusive Leistungsaufgaben (vgl. § 21b Nr. 2. AO). Das Entwicklungsmodell für Trainer bildet den inhaltlichen „Roten Faden“ der Ausbildung. Die vier wesentlichen Bausteine ICH, SPIEL UND SPIELER, ORGANISATION und SYSTEM FUTSAL stehen für einen ganzheitlichen Ansatz. Dabei wird das Verstehen, das Managen und das Entwickeln/Nutzen des jeweiligen Bausteins fokussiert.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 9

DFB-Basis-Vereinsmanager

I. VORBEMERKUNG

Der DFB-Basis-Vereinsmanager ist das verbindliche Grundmodul der Vereinsmanager-C-Ausbil-

dung und ersetzt ab dem 1. Januar 2026 den DFB-Basis-Coach in diesem Ausbildungsbereich. Der Lehrgang richtet sich an ehren- und hauptamtlich Tätige in Vereinen und Verbänden und vermittelt die Grundlagen moderner Vereinsführung, Organisation und Kommunikation. Eine gegenseitige Anerkennung zwischen DFB-Basis-Coach und DFB-Basis-Vereinsmanager erfolgt nicht. Die Ausbildung wurde 2024/2025 in mehreren Landesverbänden pilotiert und wird ab 2026 bundesweit angeboten.

II. ZIELE DER AUSBILDUNG UND AUFGABENFELDER

Der DFB-Basis-Vereinsmanager bildet die Grundlage für die Ausbildung von Vereinsmanagern im organisierten Fußball. Ziel der Ausbildung ist es, engagierte Personen im Verein oder Verband – insbesondere ehren- und nebenamtlich Tätige – auf ihre Aufgaben in der modernen Vereinsarbeit vorzubereiten und sie zu befähigen, Verantwortung zu übernehmen, Entwicklungen anzustoßen und das Vereinsleben aktiv mitzugestalten.

Die Teilnehmenden sollen:

- die Grundlagen und Strukturen der Vereinsarbeit im Amateurfußball zu verstehen und die eigene Rolle innerhalb dieses Systems einzurichten,
- das Zusammenwirken von Ehrenamt, Hauptamt und Mitgliedern im Vereinsalltag zu erkennen, zu fördern und aktiv mitzugestalten,
- grundlegende Kenntnisse in Organisation, Kommunikation, Zeit- und Selbstmanagement erwerben,
- in der Lage sein, Sitzungen, Versammlungen und Projekte im Verein eigenständig zu planen und durchzuführen,
- den eigenen Verein als Lern- und Gestaltungsfeld („Mein Verein“) reflektieren und zielgerichtete Impulse zur Weiterentwicklung geben.

Damit soll die Ausbildung dazu beitragen, die Qualität, Zukunftsfähigkeit und Attraktivität der Vereinsarbeit im deutschen Amateurfußball zu sichern und zu fördern.

III. AUSBILDUNGSSINHALTE

Die Ausbildung umfasst 40 Lerneinheiten (LE) und gliedert sich in zwei Inhaltsbereiche:

1. Grundverständnis Fußball (10 LE)

- Grundlagen des Fußballspiels und des Trainingsaufbaus
- Unterschiede im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenfußball



- Trainingsphilosophie Deutschland als Orientierungsrahmen
- Anforderungen an Trainer und das Qualifizierungssystem im Fußball

2. Vereinsmanagement (30 LE)

- Aufbau des Sports und der Verbandsstrukturen
- Grundlagen des Ehrenamts- und Freiwilligenmanagements
- Zeitmanagement und Arbeitsorganisation
- Grundlagen der Kommunikation sowie Sitzungs- und Versammlungsleitung
- Problemlösungs- und Entscheidungsprozesse im eigenen Verein

IV. METHODISCH-DIDAKTISCHE HINWEISE

Die kompetenzorientierte Ausbildung orientiert sich an einem methodischen Vierklang (Vorwissen aktivieren – Wissen erwerben – Wissen anwenden – Anwendung reflektieren). Dieser Vierklang wird im Blended-Learning-Format umgesetzt, das einen Wechsel von Präsenz- und Onlinephasen vorsieht. Der Lehrgang startet und endet mit einer Videokonferenz. Der Erkenntnisgewinn durch neue Inhalte, deren Einordnung in das „Gesamtbild Vereinsmanagement“ sowie der geplante und informelle Austausch mit den Lehrgangsteilnehmenden stehen in den Präsenzphasen im Vordergrund.

Die neu erarbeiteten Inhalte werden im Sinn des realitätsnahen Lernens in den eigenen Vereinskontext übertragen, dort angewendet und reflektiert. Diese Anwendungsphasen werden online begleitet und dienen der vertieften Auseinandersetzung mit konkreten Aufgabenstellungen aus dem Vereinsalltag („Mein Verein“). Für die persönliche Weiterentwicklung kommt ein nach vorne gerichtetes, entwicklungsorientiertes Feedback zum Einsatz, das individuelles Lernen und kollegialen Austausch fördert. Bei allen zur Anwendung kommenden Methoden findet ein ausgewogener Wechsel von „Einatmen (Wissensvermittlung“ und „Ausatmen (Wissensverdichtung durch Anwendung“ statt (vgl. Durchführungsbestimmung 1).

V. AUSBILDUNGSSORGANISATION UND LEISTUNGSNACHWEIS

Alle organisatorischen Bestimmungen, Zulassungs- und Anerkennungsvoraussetzungen regelt § 39 der DFB-Ausbildungsordnung. Für den erfolgreichen Abschluss ist die aktive Teilnahme an allen Lerneinheiten sowie die Bearbeitung der Lern- und Transferaufgaben erforderlich.

VI. ANSCHLUSSFÄHIGKEIT

Der DFB-Basis-Vereinsmanager ist Pflichtmodul der Vereinsmanager-C-Ausbildung (vgl. Durchführungsbestimmung 9A). Eine Anrechnung auf Trainer- oder Schiedsrichter-Ausbildungen ist nicht vorgesehen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 9A

Vereinsmanager C

[I. und II. unverändert]

III. AUSBILDUNGSSINHALTE

Die Ausbildung zum Vereinsmanager mit C-Lizenz im Fußball umfasst mindestens 120 Lerneinheiten (vgl. § 18 Nr. 1. AO). Die Ausbildung orientiert sich dabei im Sinn der Kompetenzorientierung an Anforderungssituationen und Problemen aus dem sportlichen Alltag der Teilnehmenden. Diesen typischen Anforderungssituationen werden ausgewählte Wissensbausteine aus nachfolgenden Bereichen zugeordnet, die zur Bewältigung dieser Anforderungssituationen beitragen können.

PFLICHTMODULE

DFB-Basis-Vereinsmanager (40 LE)

(Siehe Durchführungsbestimmung 9A: DFB-Basis-Vereinsmanager)

Eine gegenseitige Anerkennung zwischen DFB-Basis-Coach und DFB-Basis-Vereinsmanager erfolgt nicht.

Lehrgänge, die vor dem 1.1.2026 mit dem DFB-Basis-Coach als Pflichtmodul begonnen wurden, können bis 31.12.2026 nach der bisherigen Struktur abgeschlossen werden.

[Basisqualifikation (25 LE) bis V. unverändert]

[Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Vereinsmanager C bis Durchführungsbestimmung 11 unverändert]

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 12A

KINDERTRAINER-ZERTIFIKAT

I. VORBEMERKUNG

Leuchtende Kinderaugen, Spaß am Fußball, persönliche Erfolgserlebnisse, dazu die Verbesserung der individuellen spielerischen Fähigkeiten – all das sind Ziele, die im Kinderfußball verfolgt werden. Diese sollen unter anderem durch neue Spielformen mit kleineren Mannschaftsgrößen und Spielfeldern erreicht werden. Den Kindertrainern kommt dabei eine zentrale Rolle zu.

Kinderfußball ist etwas anderes als der Fußball mit Jugendlichen oder Erwachsenen. Training und Spiel müssen sich an den Bedürfnissen und Entwicklungsphasen der Kinder ausrichten: Welche Eigenschaften und Merkmale haben Mädchen und Jungen in dem jeweiligen Alter? Was wollen sie, an was haben sie Spaß? Welche Spielaufgaben können sie bereits schaffen? Nur so kann die Begeisterung der Kinder für das Bewegen/Spielen geweckt und der Spaß am Fußballspielen optimal gefördert werden, sodass viele möglichst lebenslang am Ball bleiben. Die Zukunftssicherung des Fußballs liegt somit zu einem bedeutenden Teil in den Händen der Kindertrainer an der Vereinsbasis.

Die einfache Spielidee des Fußballs – zusätzlich je nach Können und Alter aufbereitet – schafft für jedes Kind relativ schnelle Erfolgserlebnisse. Das Kind setzt sich mit Anforderungen auseinander, überwindet Hindernisse und stärkt sein Selbstbewusstsein. Fußball im Kinderbereich ist nicht nur ein ideales Mittel der motivierenden Gesundheitsförderung und der Stärkung des Selbstbewusstsseins. Das Spiel ermöglicht es zudem, soziale Werte zu erlernen sowie Fair Play und Toleranz zu erleben. Der Trainer ist dabei Vorbild für seine Kinder.

II. ZIELE DER AUSBILDUNG UND AUFGABENFELDER

An diese Kindertrainer – von Bambini zur E-Jugend – richtet sich die zertifizierte Ausbildung zum Kindertrainer. Sie dient als niederschwellige Qualifizierungsmaßnahme und bietet einen praxisnahen Einstieg in die Aufgaben von Kindertrainern. Im Einzelnen soll die Ausbildung Kindertrainer darauf vorbereiten,

- Begeisterung für das Bewegen/Spielen zu fördern,
- vielseitiges Bewegen und Spielen durch motivierende Bewegungsaufgaben, vielseitige Wettbewerbe und Fußballspielen in kleinen Teams und mit einfachen Regeln zu ermöglichen,
- in kleinen Gruppen auf mehreren Feldern viele Bewegungsaktivitäten und Spielaktionen zu organisieren,
- Erfolgsergebnisse durch – je nach Können und Alter aufbereitete – Bewegungsaufgaben zu gewährleisten,
- die Grundregeln des „Mit- und Gegeneinanderspielens“ erfahrbar zu machen und
- den Kindern Freiheiten zu lassen und nur in das freie Fußballspielen mit kleinen Teams einzutreten, wenn es erforderlich ist,
- an jedem Kind echtes Interesse zu zeigen und individuell auf jedes Kind einzugehen,
- sich auf die Stärken der Kinder zu konzentrieren und
- jederzeit Vorbild für die Kinder zu sein und Werte wie Fair Play und Toleranz vorzuleben und zu bilden.

III. AUSBILDUNGSMITTELFÄCHER

Die Ausbildung zum zertifizierten Kindertrainer hat einen Umfang von insgesamt 20 Lerneinheiten (vgl. § 39 Nr. 2. AO). Das Entwicklungsmodell für Trainer bildet den inhaltlichen „Roten Faden“ der Ausbildung. Die vier wesentlichen Bausteine ICH, SPIEL und SPIELER, ORGANISATION und SYSTEM FUSSBALL stehen für einen ganzheitlichen Ansatz. Dabei wird das Verstehen, das Managen und das Entwickeln/Nutzen des jeweiligen Bausteins fokussiert. Die Ausbildung orientiert sich dabei im Sinn der Kompetenzorientierung an Anforderungssituations und Problemen aus dem sportlichen Alltag der Teilnehmenden. Diesen typischen Anforderungssituationen werden ausgewählte Wissensbausteine aus dem Entwicklungsmodell zugeordnet, die zur Bewältigung dieser Anforderungssituationen beitragen können.

ICH

- Rollenverständnis, Werte und Anforderungsprofil eines Kindertrainers

SPIEL UND SPIELER

- Beweggründe für das Sporttreiben und Bewegungswelt von Kindern
- Entwicklungsunterschiede von Kindern
- Spielidee des Kinderfußballs in Abgrenzung zum Jugend- und Erwachsenenfußball
- Geeignete Wettbewerbsformate im Kinderfußball
- Grundsätze der Organisation, Aufbau und Durchführung der Wettbewerbsformate
- Grundsätze der Trainingsorganisation **und altersspezifische Trainingsinhalte nach der Trainingsphilosophie Deutschland**
- 10 Goldene Regeln des Kinderfußballs
- Spielkompetenzmodell und Bedeutung von spielgemäßem Training
- Wirkung des Trainerverhaltens auf den Lernfortschritt der Kinder
- Einsatz von Lob im Kinderfußball

ORGANISATION

- Bedeutung von Verantwortung im Kinderfußball (Aufsichtspflicht, Kinderschutz, Verletzungen, Integration und Vielfalt)
- Grundsätze der kindgerechten Kommunikation

SYSTEM FUSSBALL

- Grundsätze der Elternarbeit und Elternkommunikation



IV. METHODISCH DIDAKTISCHE HINWEISE

Die kompetenzorientierte Ausbildung orientiert sich an einem methodischen Vierklang (Vorwissen aktivieren – **Wissen erwerben** – **Wissen anwenden** – **Anwendung reflektieren**). Dieser Vierklang wird in einem Blended-Learning-Format (Wechsel von Präsenz- und Onlinephasen) umgesetzt. Der Erkenntnisgewinn durch neue Inhalte, deren Einordnung in das „Gesamtbild“ des Fußballs anhand einer klaren Referenzstruktur sowie der geplante und informelle Austausch mit den Lehrgangsteilnehmern stehen in den Präsenzphasen im Vordergrund. Für die persönliche Weiterentwicklung kommt ein nach vorne gerichtetes und entwicklungsorientiertes Feedback zum Einsatz. Bei allen zur Anwendung kommenden Methoden findet ein angemessener Wechsel von „Einatmen (Wissensvermittlung)“ und „Ausatmen (Wissensverdichtung durch Anwendung)“ statt (vgl. Durchführungsbestimmung 1).

V. AUSBILDUNGSORGANISATION, ZULASSUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, LIZENZVERLÄNGERUNG

Alle Bestimmungen hierfür regelt § 39 der DFB-Ausbildungsordnung.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 12B

Jugendtrainer-Zertifikat

I. VORBEMERKUNG

Jugendfußball bedeutet Begeisterung, Bewegung und gemeinsames Erleben. Ziel ist es, junge Spieler in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung zu begleiten – mit altersgerechten Trainingsangeboten, die Freude am Spiel vermitteln und individuelle Entwicklungsschritte ermöglichen.

Die Ausbildung im Jugendbereich orientiert sich an den Bedürfnissen und Entwicklungsphasen der Jugendlichen. Im Mittelpunkt stehen insbesondere kleine Spielformen bis zum 4-gegen-4, die viele Ballkontakte, schnelle Entscheidungen und aktives Mitwirken fördern. Diese Formate ermöglichen intensive Lernprozesse und schaffen Erfolgsergebnisse für alle Beteiligten.

Trainer im Jugendfußball übernehmen dabei eine zentrale Rolle. Sie gestalten motivierende Trainingsformen, in denen sich alle Jugendlichen weiterentwickeln können. Dabei sind sie nicht nur sportliche Begleiterinnen, sondern auch Vorbilder im sozialen Miteinander.

Jugendfußball bildet Werte wie Fair Play, Respekt und Teamgeist und trägt zur Persönlichkeitsbildung bei. Ziel bleibt dabei, möglichst viele Jugendliche langfristig für den Fußball zu begeistern und sie in ihrer Entwicklung zu stärken. Die Grundlage hierfür liegt in der Vorbereitung der Trainer.

II. ZIELE DER AUSBILDUNG UND AUFGABENFELDER

Genau diese Trainer – von der D- bis zur A-Jugend – werden durch die zertifizierte Ausbildung niederschwellig qualifiziert und erhalten so praxisnahe Inhalte für ihre Aufgaben im Jugendfußball.

Im Einzelnen soll die Ausbildung Jugendtrainer darauf vorbereiten,

- bei allen Spielern Spaß an der Bewegung und am Fußballspielen zu fördern,
- spielorientierte und altersgerechte Trainingseinheiten nach der Struktur Aktivierung – Spielen – Üben - Spielen zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
- durch Spielformen auf mehreren Feldern nach der Trainingsphilosophie Deutschland die ganzheitliche Entwicklung aller Spieler zu fördern
- die Stärken und Talente bei den eigenen Spielern zu erkennen und zu fördern,
- Aufgaben und Anforderungen im Vereins- und Traineralltag gerecht zu werden,
- mit Leistungsunterschieden und heterogenen Mannschaften umzugehen, ohne einzelne Spieler zu vernachlässigen
- ihre eigenen Stärken und Schwächen zu kennen und ihre Rolle als Trainer zu verstehen.

III. AUSBILDUNGSSINHALTE

Die Ausbildung zum zertifizierten Jugendtrainer hat einen Umfang von insgesamt 20 Lerneinheiten (vgl. § 39 Nr. X. AO). Das Entwicklungsmodell für Trainer bildet den inhaltlichen „Roten Faden“ der Ausbildung. Die vier wesentlichen Bausteine ICH, SPIEL und SPIELER, ORGANISATION und SYSTEM FUSSBALL stehen für einen ganzheitlichen Ansatz. Dabei wird das Verstehen, das Managen und das Entwickeln/Nutzen des jeweiligen Bausteins fokussiert. Die Ausbildung orientiert sich dabei im Sinn der Kompetenzorientierung an Anforderungssituationen und Problemen aus dem sportlichen Alltag der Teilnehmenden. Diesen typischen Anforderungssituationen werden ausgewählte Wissensbausteine aus dem Entwicklungsmodell zugeordnet, die zur Bewältigung dieser Anforderungssituationen beitragen können.

ICH

- Rollenverständnis, Werte und Anforderungsprofil von Jugendtrainern

SPIEL UND SPIELER

- Bedeutung von Freude, Wiederholung und Intensität als Grundlage des Lernens (z.B. durch Spielformen)
- Drop-Out Gründe im Jugendfußball
- Entwicklungsunterschiede von Jugendlichen
- Goldene Regeln des Jugendfußballs

- Grundsätze der Trainingsorganisation und altersspezifische Trainingsinhalte nach der Trainingsphilosophie Deutschland
- Spielergerechtes Trainerverhalten in Trainingsformen
- Auswirkungen von Provokationsregeln auf Spielformen
- Individuelle Förderung von Talenten und Stärken der Spieler

ORGANISATION

- Bedeutung von Verantwortung im Jugendfußball (Aufsichtspflicht, Kinderschutz, Verletzungen)

SYSTEM FUSSBALL

- Strukturen der Talentförderung in Deutschland
- Bedeutung des Umfelds der Spieler auf ihre individuelle Entwicklung
- Grundsätze der Elternarbeit und der Elternkommunikation im Jugendfußball

IV. METHODISCH DIDAKTISCHE HINWEISE

Die kompetenzorientierte Ausbildung orientiert sich an einem methodischen Vierklang (Vorwissen aktivieren – Wissen erwerben – Wissen anwenden – Anwendung reflektieren). Dieser Vierklang wird in einem Blended-Learning-Format (Wechsel von Präsenz- und Onlinephasen) umgesetzt. Der Erkenntnisgewinn durch neue Inhalte, deren Einordnung in das „Gesamtbild“ des Fußballs anhand einer klaren Referenzstruktur sowie der geplante und informelle Austausch mit den Lehrgangsteilnehmern stehen in den Präsenzphasen im Vordergrund. Für die persönliche Weiterentwicklung kommt ein nach vorne gerichtetes und entwicklungsorientiertes Feedback zum Einsatz. Bei allen zur Anwendung kommenden Methoden findet ein angemessener Wechsel von „Einatmen (Wissensvermittlung)“ und „Ausatmen (Wissensverdichtung durch Anwendung)“ statt (vgl. Durchführungsbestimmung 1).

V. AUSBILDUNGSPROGRAMM, ZULASSUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, LIZENZVERLÄNGERUNG

Alle Bestimmungen hierfür regelt § 39 der DFB-Ausbildungsordnung.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN 12C

Walking Football Zertifikat

I. VORBEMERKUNG

Walking Football ist eine innovative und inklusive Variante des Fußballs, die unter dem Leitgedanken „Fußballspielen-Leidenschaft hört nie auf“

entwickelt wurde. Sie richtet sich insbesondere an Menschen, für die der klassische Fußball aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder altersbedingter Dynamik nicht mehr geeignet ist. Im Zentrum steht dabei nicht der Wettkampf, sondern die Freude an Bewegung, Gemeinschaft und dem Spiel mit dem Ball.

Diese Form des Fußballs fördert Gesundheit, soziale Teilhabe und lebenslanges Lernen. Sie bietet Spielern aller Altersgruppen – insbesondere ab 55 Jahren – die Möglichkeit, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und dabei zentrale Werte wie Fair Play, Respekt und Teamgeist zu erleben und zu stärken. Walking Football ist alters- und geschlechterübergreifend, integrativ und barrierearm. Es schafft Raum für Begegnung und Bewegung, unabhängig von körperlicher Fitness oder fußballerischer Vorerfahrung. Die Regeln sind so angepasst, dass Verletzungsrisiken minimiert und gesundheitliche Aspekte besonders berücksichtigt werden. So wird z. B. das Laufen untersagt, körperliche Zweikämpfe vermieden und auf ein angepasstes Spielfeld sowie Spieltempo geachtet. Dennoch stehen kleine Spielformen immer im Mittelpunkt, um allen Spielern eine aktive Teilhabe am „Fußball spielen“ zu ermöglichen. Walking Football verbindet somit sportliche Aktivität mit sozialer und gesundheitlicher Verantwortung und trägt zur Verbesserung der Alltagsgestaltung von Menschen bei.

Um dies zu ermöglichen und ein strukturiertes Walking Football Angebot aufzubauen, braucht es qualifizierte Trainer.

II. ZIELE DER AUSBILDUNG UND AUFGABENFELDER

Mit dem niederschwelligen Einstieg werden aktuelle und angehende Walking Football Trainer qualifiziert und erhalten so praxisnahe Inhalte für ihre Aufgaben im Fußball für Ältere.

Im Einzelnen soll die Ausbildung Walking Football Trainer darauf vorbereiten,

- bei allen Spielern Spaß an der Bewegung und am Fußballspielen auch im höheren Alter zu fördern,
- spielorientierte und altersgerechte Trainingseinheiten nach der Struktur Aktivierung – Spielen – Üben – Spielen zu planen und durchzuführen,
- durch Spielformen auf mehreren Feldern nach der Trainingsphilosophie Deutschland die Freude aller Spieler am Fußball zu unterstützen
- Aufgaben und Anforderungen im Vereins- und Traineralltag gerecht zu werden,
- mit körperlichen Beeinträchtigungen und altersbedingten Leistungsunterschieden umzugehen, ohne einzelne Spieler zu vernachlässigen



- ihre eigenen Stärken und Schwächen zu kennen und ihre Rolle als Trainer zu verstehen.
- ein Verständnis für die Auswirkungen von Walking Football auf die Alltagsgestaltung der Spieler zu erlangen

III. AUSBILDUNGSMINHALTE

Die Ausbildung zum zertifizierten Walking Football Trainer hat einen Umfang von insgesamt 20 Lerneinheiten (vgl. § 39 Nr. X. AO). Das Entwicklungsmodell für Trainer bildet den inhaltlichen „Roten Faden“ der Ausbildung. Die vier wesentlichen Bausteine ICH, SPIEL und SPIELER, ORGANISATION und SYSTEM FUSSBALL stehen für einen ganzheitlichen Ansatz. Dabei wird das Verstehen, das Managen und das Entwickeln/Nutzen des jeweiligen Bausteins fokussiert. Die Ausbildung orientiert sich dabei im Sinn der Kompetenzorientierung an Anforderungssituationen und Problemen aus dem sportlichen Alltag der Teilnehmenden. Diesen typischen Anforderungssituationen werden ausgewählte Wissensbausteine aus dem Entwicklungsmodell zugeordnet, die zur Bewältigung dieser Anforderungssituationen beitragen können.

ICH

- Rollenverständnis, Werte und Anforderungsprofil von Walking Football Trainern

SPIEL UND SPIELER

- Bedeutung von Freude, Wiederholung und Intensität als Grundlage des Bewegungskönnens im Alter (z. B. durch Spielformen)
- Entwicklungsmerkmale und -unterschiede von Erwachsenen
- Medizinische Grundlagen im Fußball für Ältere
- Grundsätze der Trainingsorganisation und altersspezifische Trainingsinhalte nach der Trainingsphilosophie Deutschland

ORGANISATION

- Bedeutung von Verantwortung im Walking Football (Erste Hilfe und Verletzungen)

SYSTEM FUSSBALL

- Schwerpunkte von Walking Football in Deutschland
- Umsetzung von Walking Football im Vereinsalltag

IV. METHODISCH DIDAKTISCHE HINWEISE

Die kompetenzorientierte Ausbildung orientiert sich an einem methodischen Vierklang (Vorwissen aktivieren – Wissen erwerben – Wissen anwenden – Anwendung reflektieren.). Dieser Vierklang wird

in einem Blended-Learning-Format (Wechsel von Präsenz- und Onlinephasen) umgesetzt. Der Erkenntnisgewinn durch neue Inhalte, deren Einordnung in das „Gesamtbild“ des Fußballs anhand einer klaren Referenzstruktur sowie der geplante und informelle Austausch mit den Lehrgangsteilnehmern stehen in den Präsenzphasen im Vordergrund. Für die persönliche Weiterentwicklung kommt ein nach vorne gerichtetes und entwicklungsorientiertes Feedback zum Einsatz. Bei allen zur Anwendung kommenden Methoden findet ein angemessener Wechsel von „Einatmen (Wissensvermittlung)“ und „Ausatmen (Wissensverdichtung durch Anwendung)“ statt (vgl. Durchführungsbestimmung 1).

V. AUSBILDUNGSMINHALTE, ZULASSUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, LIZENZVERLÄNGERUNG

Alle Bestimmungen hierfür regelt § 39 der DFB-Ausbildungsordnung.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 12D

Futsal-Trainer-Zertifikat

I. VORBEMERKUNG

Futsal ist die offizielle, von der FIFA anerkannte Variante des Hallenfußballs und steht für Dynamik, Präzision und Spielintelligenz. In den vergangenen Jahren hat sich Futsal in Deutschland rasant entwickelt. Mit der Einführung der Futsal-Bundesliga (2021/2022) und der Integration der Futsal-B-Lizenz in die Ausbildungsordnung des DFB wurden wesentliche Schritte zur Professionalisierung der Spielform vollzogen.

Auch an der Basis wächst die Begeisterung stetig: In der Saison 2024/2025 nahmen deutschlandweit rund 30.800 Mannschaften (Herren, Frauen und Junioren) an Hallenmeisterschaften der Landesverbände teil. Damit gewinnt Futsal zunehmend an Bedeutung – als eigenständige Spielform ebenso wie als entwicklungsförderndes Element für Technik, Kreativität und Entscheidungsverhalten im Fußball.

Um Trainerinnen an der Basis optimal auf die Besonderheiten des Futsals vorzubereiten, wurde durch die DFB-Kommission Qualifizierung die Einführung des Futsal-Trainer-Zertifikats (20 Lerneinheiten) beschlossen. Es bietet einen praxisnahen, motivierenden Einstieg in die Welt des Futsals und richtet sich an Trainerinnen, die Futsal kennenlernen, vermitteln und im Verein oder Schulkontext umsetzen möchten.

II. ZIELE DER AUSBILDUNG UND AUFGABENFELDER

Das Futsal-Trainer-Zertifikat dient als niederschwellige Qualifizierungsmaßnahme zur Förde-

rung von Spielfreude, taktischem Verständnis und methodischer Kompetenz im Futsal-Training. Es schafft die Basis für ein modernes, spielorientiertes Training in der Halle und kann zugleich als Grundlage für weiterführende Ausbildungsstufen (z. B. Futsal-B-Lizenz) genutzt werden.

Im Einzelnen soll die Ausbildung Futsal-Trainer darauf vorbereiten,

- die Spielidee und Grundprinzipien des Futsals zu verstehen und zu vermitteln,
- die Unterschiede zwischen Futsal, Hallen- und Feldfußball zu erkennen und methodisch zu nutzen,
- auf Grundlage einfacher taktischer Grundordnungen (z. B. 1-3-1, 1-1-2-1) offensive und defensive Spielerhandlungen zu schulen,
- Trainingsformen zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
- technische und kognitive Fähigkeiten der Spieler zu fördern,
- Futsalregeln praxisorientiert anzuwenden und zu erklären,
- und den Futsal als bildungs- und entwicklungsförderndes Spiel in Verein, Schule oder Freizeit einzusetzen.

Futsal-Trainer übernehmen damit eine wichtige Funktion in der Verankerung und Verbreitung des Futsals an der Basis und tragen zur Weiterentwicklung der Spielfähigkeit im deutschen Fußball bei.

III. AUSBILDUNGSGEHALTE

Die Ausbildung umfasst 20 Lerneinheiten (vgl. § 39 Nr. 2 AO) und orientiert sich am DFB-Entwicklungsmodell für Trainer mit den Kompetenzbereichen ICH, SPIEL UND SPIELER, ORGANISATION und SYSTEM FUTSAL.

Der Lernprozess folgt einem praxisnahen Aufbau aus Onlinephase, Präsenzphase und Anwendungssphase. Die Inhalte greifen typische Anforderungssituationen aus dem Trainingsalltag auf.

ICH

- Rollenverständnis, Werte und Selbstverständnis als Futsal-Trainer*in
- Motivation und persönliche Ziele in der Trainerrolle
- Reflektion der eigenen Haltung zu Lernen, Fehlern und Entwicklung

SPIEL UND SPIELER

- Spielidee, Struktur und Besonderheiten des Futsals
- Technische und taktische Grundelemente: Passspiel, Freilaufverhalten, 1-gegen-1, Umschalten
- Einführung in offensive und defensive Prinzipien anhand der Systeme 1-3-1 und 1-1-2-1

- Spiel- und Trainingsformen zur Förderung von Spielintelligenz und Handlungsschnelligkeit
- Anwendung der Futsalregeln nach dem FIFA-Regelwerk
- Planung, Durchführung und Reflexion von Futsal-Trainingseinheiten
- Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung eines Futsalspiels

ORGANISATION

- Organisation von Hallentraining und Spielformen unter praktischen Rahmenbedingungen
- Sicherheit, Aufsichtspflicht und Verantwortung im Hallenbetrieb
- Aufbau, Ablauf und Steuerung einer Trainingseinheit
- Kommunikation und Feedback im Training
- Grundsätze des fairen und wertschätzenden Miteinanders

SYSTEM FUTSAL

- Bedeutung des Futsals für die technische, taktische und soziale Spielerentwicklung
- Einordnung des Futsals in die Ausbildungphilosophie des DFB
- Vernetzung mit Vereinen, Schulen und Verbänden
- Multiplikatorenrolle von Trainer bei der Förderung des Futsals an der Basis

[Durchführungsbestimmung 13 und 13A unverändert]

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 14

DFB-Ausbilder-Zertifikat

I. VORBEMERKUNG

Die Qualität der Vereinsarbeit hängt von den Menschen ab, die in „Schlüsselfunktionen“ ehrenamtlich tätig sind. Der organisierte Fußball benötigt mehr qualifizierte Trainer, Schiedsrichter, Jugendleiter, Vereinsmanager und Vorstände, die in der Lage sind, sich in der Fülle des zunehmenden Wissens zu orientieren, um aktiv Verantwortung zu übernehmen. Diese Schlüsselfunktionsträger im organisierten Fußball bestmöglich zu begleiten, erfordert unterstützende und praxisorientierte Lernangebote, für die in erster Linie die Landesverbände als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen verantwortlich sind. Bei der qualitativen Umsetzung von Lernangeboten haben die haupt- und ehrenamtlichen Lehrkräfte eine zentrale Bedeutung: Sie gestalten die Lernprozesse bei den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und entscheiden damit maßgeblich, welche Wirksamkeit und Veränderungen die Lernangebote auf der Vereinsebene entfalten.



Der Deutsche Fußball-Bund will mit dem DFB-Ausbilder-Zertifikat seine Regional- und Landesverbände im Rahmen der DFB-Qualifizierungsoffensive bei der Umsetzung ihrer Lehrarbeit unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch eine qualifizierte Weiterbildung ihrer ca. 2.500 Lehrkräfte im Hauptamt und auf Honorarbasis. Diese schulen bundesweit jährlich über 100.000 Menschen – analog und digital. Die qualitative Umsetzung der DFB-Ausbildungsordnung setzt eine zielgerichtete Weiterbildung der Lehrenden voraus.

[II. unverändert]

III. AUSBILDUNGSORGANISATION UND -INHALTE

Die Ausbildung zum Erwerb des DFB-Ausbilder-Zertifikats umfasst 90 Lerneinheiten (LE) und erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie wird im Blended-Learning-Format durchgeführt und gliedert sich in folgende Phasen:

- **DFB-Basisqualifikation (20 LE) – Durchführung auf Landesverbands-Ebene (dezentral)**
- **DFB-Ausbilder-Zertifikat Präsenzphase 1 (20 LE)**
- **Anwendungs-/Projektphase (30 LE) – Durchführung eines eigenen Lehrgangs**
- **DFB-Ausbilder-Zertifikat Präsenzphase 2 (20 LE)**

Das Zertifikat wird durch den DOSB und seine Landessportbünde anerkannt. Im Hinblick auf die fachliche Kompetenz wird im Sinn einer Selbstlernkompetenz davon ausgegangen, dass die Lehrkräfte ihr Fachwissen kontinuierlich erweitern und dass die Landesverbände – mit inhaltlicher und fachlicher Unterstützung des DFB – ihren Lehrkräften regelmäßige Veranstaltungen anbieten, die sportwissenschaftliche, fußballfachliche, fußballübergreifende und sportpolitische Themenstellungen aufgreifen.

Kompetenzmodell

Der Zugang zur lehrenden Tätigkeit ergibt sich in der Regel über eine besondere fachspezifische Kompetenz. Diese entwickelt sich aus fachbezogenem und übergreifendem Wissen, welches aus Erfahrungs- und Bildungsprozessen resultiert. Die Fachkompetenz beschreibt die Fähigkeit, das Wissen verfügbar zu halten und in praktische Handlungskompetenz umzusetzen. Den Nachweis hierzu erbringen die Referierenden über eine berufliche Qualifikation oder in der fußballpraktischen Lehrtätigkeit über den Erwerb von Trainer-Lizenzen, die den Anforderungen des Ausbildungsgangs bzw. den zu vermittelnden Themen entsprechen. Darüber hinaus sind es Methodenkompetenz und Sozialkompetenz einer Lehrkraft, die den Lernerfolg bei der Ausbildung von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern, Vereinsmanagern und Jugendleitern maßgeblich beeinflussen. Hinzu kommt die Fähigkeit, durch eine digitale Lehrkompetenz die Qualität der Lernprozesse

zu verbessern. An die Lehrkräfte richtet sich daher der Anspruch, in allen Kompetenzbereichen professionell zu handeln. Davon ausgehend, dass ein Großteil der derzeit tätigen Lehrkräfte – aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeiten – über Erfahrungen in den angeführten Kompetenzbereichen verfügt, zielt diese Rahmenkonzeption darauf ab, bereits vorhandene Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen zu reflektieren neu zu strukturieren und weiterzuentwickeln.

DFB-Basisqualifikation

Die DFB-Basisqualifikation stellt den Einstieg in die Tätigkeit als Ausbilder*in im verbandlichen Ausbildungswesen dar. Sie vermittelt die zentralen Kompetenzen für eine qualitätsge sicherte und praxisnahe Lehrtätigkeit und schafft die Voraussetzungen für die weiterführende Qualifizierung im Rahmen des DFB-Ausbilder-Zertifikats.

Im Mittelpunkt steht die Fähigkeit, Lernprozesse methodisch fundiert und kompetenzorientiert zu gestalten. Die Teilnehmenden lernen, wie sie Wissen und Können wirksam miteinander verbinden. Die Basisqualifikation führt in das Blended-Learning-Format ein und befähigt zur Anwendung zentraler Werkzeuge wie dem Unterrichtsverlaufsplan (UVP) und dem DFB-Vierklang.

Ziele

- **Blended Learning als modernes Lehrgangsformat erleben und reflektieren**
- **Lernprozesse kennen, Methoden im analogen und digitalen Lernraum erfahren und anwenden**
- **Den eigenen Unterricht unter Berücksichtigung methodischer Vielfalt planen**

Inhalte

- **Selbstverständnis als Ausbilder*in – Reflexion der eigenen Rolle und Haltung**
- **Kompetenzorientiert unterrichten**
 - **Die Alltagsanforderungen der Trainer stehen im Zentrum der Ausbildung**
 - **Blended Learning als Lehrgangsformat erleben und reflektieren**
- **Qualitätskriterien eines gelingenden Unterrichts**
- **Methodik im Unterricht**
 - **Methoden zur Eröffnung und zum Kennenlernen**
 - **Methoden zur Planung der Anwendungsphase**
 - **Methoden zur Verabschiedung und Lehrgangsauswertung**

- Unterrichtsverlaufsplan als wichtige Grundlage für die Planung und Durchführung von Lehrarbeit
- Feedback geben – Entwicklung einer konstruktiven Feedbackkultur

DFB-Ausbilder-Zertifikat Präsenzphase 1 + 2 (jeweils 20 LE)

Die beiden Präsenzmodule des DFB-Ausbilder-Zertifikats vertiefen die Inhalte der Basisqualifikation und begleiten die Teilnehmenden auf ihrem Weg zur professionellen Ausbilderrolle. Sie sind methodisch und inhaltlich eng mit der Online- und Anwendungsphase verzahnt und fördern die Entwicklung einer reflektierten, kompetenzorientierten und praxisnahen Haltung als Ausbilder*in.

Ziele

- Persönliche Haltung: Eigene Werte als Ausbilder*in reflektieren
- Positive Lernatmosphäre schaffen
- Digitale Lehrkompetenz entwickeln und in die Praxis übertragen
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit im Lehrkontext stärken
- Erfahrungen aus der Anwendungsphase reflektieren und eigene Lehrarbeit weiterentwickeln

Inhalte

- Sozialkompetenz
 - Lernfördernde Atmosphäre schaffen
 - Haltung als Referent*in auf der Grundlage der eigenen Werte
 - Kommunikation und Konfliktlösung in der Lehrarbeit
- Digitale Lehrkompetenz
 - Nutzung und Einbau digitaler Tools in den Praxisunterricht
- Vor- und Nachbereitung der Anwendungsphase
 - Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung
 - Feedback geben
 - Auswertung der Anwendungsphase („Mein persönlicher Lernerfolg“)

Anwendungs-/Projektphase (30 LE)

Die Anwendungsphase ist ein zentraler Bestandteil des DFB-Ausbilder-Zertifikats. Sie dient der Umsetzung, Beobachtung und Reflexion der zuvor erworbenen Lehrkompetenzen in einem selbst durchgeführten Lehrgang. Ziel ist es, die eigene Ausbilderrolle unter realen Bedingungen zu erproben und weiterzuentwickeln.

Die Teilnehmenden wählen Referenzpunkte aus, die sie in ihrem Lehrgang besonders berücksichti-

gen möchten. Im Verlauf der Anwendungsphase führen die Teilnehmenden ihren Lehrgang eigenständig durch und werden dabei von ihrem Tandempartner besucht. Dieser beobachtet die Umsetzung der gewählten Referenzpunkte und gibt direkt im Anschluss ein Feedback.

Als Leistungsnachweis erstellen die Teilnehmenden ein Video, das den persönlichen Lernerfolg festhält. Die Erkenntnisse fließen in die Gestaltung des zweiten Präsenzmoduls ein.

[IV. und V. unverändert]

[Durchführungsbestimmung 14A unverändert]

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 15

Torwart-Trainer-Ausbildung

[I. bis V. unverändert]

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 16

Aufnahmeprüfverfahren

[I. und II. unverändert]

II. BERECHNUNG DER PUNKTE

Es können in drei Kategorien Punkte erzielt werden: Trainer-Erfahrung, Spieler-Erfahrung und relevante Bildung. Die Punkte werden addiert und ergeben dadurch die Punktzahl zur Festlegung der Reihenfolge für die Lehrgänge des aktuellen Ausbildungskalenders.

1. Trainer-Erfahrung: Trainer-Erfahrungen von halben Saisons (Vorrunde oder Rückrunde) werden zu 0,5 Punkten des Niveaus gewertet. Trainer-Tätigkeiten unter 3 Monate werden nicht einbezogen. Trainer-Tätigkeiten über 3 Monate werden als halbe Saison gewertet. Bei parallelen Tätigkeiten kann nur die Kombination von Verbands- und Vereins-Tätigkeiten im Rahmen der Trainer-Erfahrung gewertet werden. Phasen von Freistellung, Beurlaubung oder sonstiger Inaktivität trotz laufenden Vertragsverhältnisses werden nicht im Sinn der Trainer-Erfahrung gewertet, ausgenommen sind Zeiten des Ruhens des Spielbetriebs infolge der Covid-19-Pandemie. Die detaillierten Einsatzbereiche mit ihren jeweiligen Punktwerten sind in den Tabellen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 dargelegt. Internationale Trainer-Erfahrung, ausgewählte Juniorinnen-Mannschaften im (leistungsorientierten) Junioren-Spielbetrieb sowie nicht in der Tabelle aufgeführte Sonderfälle werden durch die DFB GmbH & Co. KG individuell gewertet. Internationale Trainer-Erfahrungen müssen durch offizielle Bestätigungen des jeweiligen Verbands/Vereins schriftlich nachgewiesen werden.

[Tabelle 1.1 und 1.2 unverändert]

Tabelle 1.3: (siehe Seite 28)

[2. und 3. unverändert]

[IV. und V. unverändert]



Tabelle 1.3: Kriterien, Punkte und Faktoren zur Trainer-Erfahrung in Bewerbungen für die Torwart-B- und Torwart-A-Lizenz

Kriterien	Punkte	Faktor
Trainer-Erfahrung: Spielklasse als Trainer im Vereinsfußball		
<ul style="list-style-type: none">– Torwart-Trainer/Cheftrainer*innen einer Mannschaft ab der U15 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum,– Cheftrainer einer Mannschaft ab der U15 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum,– Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U15 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,– Torwart-Trainer/Cheftrainer*innen 1. Liga Frauen (Bundesliga),– Cheftrainer 1. Liga Frauen (Bundesliga),– Torwart-Trainer/Cheftrainer*innen 1.–3. Liga Männer,– Cheftrainer 1.–3. Liga Männer,– Assistenz-Trainer*innen 1. Liga Männer (Bundesliga)	7,5	Pro Saison
<ul style="list-style-type: none">– Torwart-Trainer/Cheftrainer*innen einer U19-, U17- oder U15-Mannschaft in der jeweils höchsten Spielklasse,– Cheftrainer einer U19-, U17- oder U15-Mannschaft in der jeweils höchsten Spielklasse,– Torwart-Trainer/Cheftrainer 2. Liga Frauen (2. Bundesliga),– Cheftrainer 2. Liga Frauen (2. Bundesliga),– Torwart-Trainer/Cheftrainer einer Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga,– Assistenz-Trainer (Vollzeit) einer Mannschaft ab der U15 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum,– Assistenz-Trainer (Vollzeit) einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U15 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,– Torwart-Trainer /Cheftrainer 4. Liga Männer,– Cheftrainer 4. Liga Männer,– Assistenz-Trainer 2. Liga Männer (2. Bundesliga)	5	Pro Saison
<ul style="list-style-type: none">– Torwart-Trainer/Cheftrainer einer Mannschaft U12–U14 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum,– Cheftrainer einer Mannschaft U12–U14 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum,– Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U12–U14 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,– Torwart-Trainer/Cheftrainer einer Jugendmannschaft ab der U15 in der jeweils höchsten Landesspielklasse,– Cheftrainer einer Jugendmannschaft ab der U15 in der jeweils höchsten Landesspielklasse,– Torwart-Trainer/Cheftrainer einer Jugendmannschaft ab der U12–U14 in der jeweils höchsten Landesspielklasse,– Cheftrainer einer Jugendmannschaft ab der U12–U14 in der jeweils höchsten Landesspielklasse,– Torwart-Trainer/Cheftrainer 5. Liga Männer,– Cheftrainer 5. Liga Männer,– Assistenz-Trainer 3. Liga Männer,– Assistenz-Trainer 1. Liga Frauen (Bundesliga),– Individual-Trainer (Vollzeit) mit Schwerpunkt in der technisch/taktischen Trainingsarbeit in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum– Individual-Trainer (Vollzeit) mit Schwerpunkt in der technisch/taktischen Trainingsarbeit in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich	2,5	Pro Saison
<ul style="list-style-type: none">– Torwart-Trainer/Cheftrainer 3. Liga Frauen (Regionalliga),– Cheftrainer 3. Liga Frauen (Regionalliga),– Assistenz-Trainer 4. Liga Männer (Regionalliga)	1	Pro Saison
– Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer	0,5	Pro Saison
Trainer-Erfahrung: Einsatzgebiet im Verband		
<ul style="list-style-type: none">– Torwart-Trainer/Cheftrainer/Assistenz-Trainer U-Nationalmannschaft,– Verbandssportlehrer eines Landesverbands,– DFB-Stützpunkt-Koordinator,– Torwart-Trainer/Cheftrainer/Assistenz-Trainer A-Nationalmannschaft	7,5	Pro Saison
– Torwart-Trainer im Verband	5	Pro Saison
– DFB-Stützpunkt-Trainer	2,5	Pro Saison
– Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer im Verband	1	Pro Saison

DFB-Anti-Doping-Richtlinien

Präambel

Der DFB bekennst sich zum Dopingverbot **und hat den Welt-Anti-Doping-Code bzw. NADA-Anti-Doping-Code zum Schutz der Spieler und Spielerinnen vor Gesundheitsschäden wie zum Erhalt der Fairness im sportlichen Wettbewerb anerkannt.** Deshalb werden, auch zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des Fußballsports, Doping-Kontrollen durchgeführt und die nachstehenden Bestimmungen erlassen. **Bei Fragen zu den nachfolgenden Bestimmungen ist daher der NADA-Anti-Doping-Code zur Auslegung heranzuziehen.**

Der Ausdruck „Spieler“ gilt in diesem Reglement gleichermaßen für Spieler und Spielerinnen.

Die Bestimmungen für Vereine gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 1

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.

In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen, **die diesen Regelungen unterfallen**, sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind **und haben sich mit den jeweiligen Anti-Doping-Bestimmungen vertraut zu machen.**

[Buchstaben a) und b) unverändert]

c) **Umgehung, Weigerung oder Versäumnis eines Spielers, sich der Probeentnahme zu entziehen**

Die **Umgehung**, Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.

[Buchstaben d) und e) unverändert]

f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.

aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d.h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten (Rechts- und Verfahrensordnung) sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung (**z. B. Mitführung von Substanzen zur Behandlung in Akut- und Notsituationen**) vor.

[Buchstabe bb) unverändert]

[Buchstaben g) und h) unverändert]

i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige vorsätzliche Tatbeteiligung oder versuchte **Tatbeteiligung** im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung bzw. einer entsprechenden Bestimmung eines DFB-Mitgliedsverbands (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.

[Buchstaben j) und k) unverändert]

[Nr. 2. unverändert]

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotsliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und diesen Richtlinien als Anhang A beigelegt ist. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (**sowohl in als auch** außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige WADA-Verbotsliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vor-



sieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb des Wettkampfs verboten sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als spezifische Substanz, spezifische Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Verbotsliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person angefochten werden, insbesondere nicht mit der Begründung, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt. **Der Spieler und andere Personen, die diesen Regelungen unterfallen, sind an die Verbotsliste und ihre Änderungen zum Datum des Inkrafttretens gebunden. Es liegt in der Verantwortung des Spielers und der anderen Person, sich mit der aktuellen Version der Verbotsliste und allen Änderungen vertraut zu machen.**

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Einem Spieler kann eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Verbotsliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnah-

megenehmigung nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/ oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sowie den Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vorliegt.

[Nr. 5. unverändert]

§ 5

Doping-Kontrollen

1. Doping-Kontrollen können bei allen Bundesspielen, insbesondere bei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga, der DFB-Nachwuchsligen sowie bei Spielen um den DFB-Vereinspokal und den Supercup **jederzeit** durchgeführt werden (Wettkampf-Kontrollen). Doping-Kontrollen sollen bei den DFB-Pokalendspielen sowie bei möglichen Spielen um die sportliche Qualifikation für die Bundesliga und für die 2. Bundesliga durchgeführt werden. Doping-Kontrollen können für das Training von Lizenzliga-, 3. Liga-, DFB-Nachwuchsligen- und Frauen-Bundesliga-Mannschaften **jederzeit** angeordnet werden (Trainings-Kontrollen).

[Nr. 2. unverändert]

3. Die Durchführung der Doping-Kontrollen richtet sich nach dem International Standard for Testing and Investigations und dem Standard für Doping-Kontrollen und Ermittlungen sowie den einschlägigen Regelungen der FIFA und UEFA (**je nach Wettbewerb**) und erfolgt durch **qualifiziertes** Dopingkontrollpersonal. Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich unangekündigt.

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

§ 7

Auswahl der Spieler

1. Die NADA wählt die zu kontrollierenden Spieler gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sowie den einschlägigen Bestimmungen der FIFA und UEFA (**je nach Wettbewerb**) und den Vorgaben des NADA-Codes aus. Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, richtet sich das Auswahlverfahren nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen der Standards für Doping-Kontrollen und Ermittlungen.

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

§ 10

Verweigerung einer Dopingkontrolle

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Verweigerung oder eine – auch nur versuchte – Manipulation einer Dopingkontrolle wird dem Ergebnis eines positiven Dopingtests gleichgesetzt. **Es gilt § 1 Nr. 2 c).**

[Nr. 3. unverändert]

§ 16

Verfahren bei positiver B-Probe/Verzicht auf Analyse der B-Probe

1. Ergibt der Laborbericht das Vorhandensein derselben verbotenen Substanz oder die Anwendung derselben verbotenen Methode in der B-Probe wie in der A-Probe des Spielers, so wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt. Gegen den betreffenden Spieler wird ein Disziplinarverfahren **nach den einschlägigen Bestimmungen der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung** eröffnet.

Dasselbe gilt für den Fall, dass der Spieler zugibt, sich eines Dopingvergehens schuldig gemacht zu haben, oder dass er sein Recht auf die Analyse der B-Probe nicht in Anspruch nimmt.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

§ 18

Disziplinarverfahren

1. Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften leitet der DFB auf der Grundlage der dazu erlassenen Bestimmungen, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, gegen die betreffenden Parteien ein Disziplinarverfahren ein. Darunter kann auch der Erlass provisorischer Maßnahmen (**unter anderem vorläufige Sperre**) fallen.

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

5. In Fällen, die einen internationalen Athleten bzw. Spieler im Sinn von Artikel 13.2.1 NADA-Code betreffen, oder in Fällen, in denen Spieler auf internationaler Ebene beteiligt sind, kann die Entscheidung des DFB-Sportgerichts letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS angefochten werden.
6. Unbeschadet Ziffer 4. und 5. können der Betroffene, der DFB, die NADA, die WADA, die FIFA, das IOC, das IPC sowie die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger

er ist oder in dem ihm eine Lizenz erteilt wurde, gegen Entscheidungen des DFB-Bundesgerichts Rechtsbehelfe nach Artikel 13.2.3 des NADA-Codes einlegen.

B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga

Teil I Einzelabschluss

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

A. Liquiditätsverhältnisse

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Zulassungsbewerbers selbst. Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sollen sicherstellen, dass während der Spielzeit, für welche die Zulassung erfolgt, der Bewerber jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, erfolgt die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.6.t+1 nach folgendem Grundschema:

[...]

Zur Ermittlung der Liquiditätssituation werden die Bilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 1.1.t – 30.6.t und 1.7.t – 30.6.t+1 analysiert. Dem DFB steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Für das Verfahren zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit wird die Liquiditätsberechnung dem zeitlichen Ablauf entsprechend angepasst.

[...]

Folgende Grundsätze finden Anwendung:

[...]

Kontokorrentkredite

Kontokorrentkredite werden ausschließlich von Kreditinstituten, die über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zur Erbringung des Kreditgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Deutschland verfügen, oder Versicherungsunternehmen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Deutschland verfügen, berücksichtigt; sie müssen ausdrücklich bis mindestens zum 30.6.t+1 gewährt werden.



Soweit zur Absicherung des Kontokorrentkredits Sicherheiten durch den Zulassungsbewerber gestellt werden, die in der Liquiditätsberechnung bereits berücksichtigt worden sind, muss auch nach Inanspruchnahme/**Verzehr** der Sicherheiten dem Bewerber der Kontokorrentkredit bis zum 30.6.t+1 in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Berücksichtigung von Kontokorrentkrediten in der Liquiditätsberechnung ist von der Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Kreditinstituts **bzw. des Versicherungsunternehmens** abhängig. Hierzu ist folgende Vorlage zu verwenden:

Angaben zu Kontokorrentkrediten
(Briefkopf/Originalpapier des Kreditinstituts/
Versicherungsunternehmens)
BESTÄTIGUNG
– 3. Liga –
für die Saison t/t+1 (1.7.t – 30.6.t+1)

Der Bewerber (Verein/Kapitalgesellschaft) steht mit der DFB GmbH & Co. KG in rechtlichen Beziehungen, die sich unter anderem aus dem Antrag auf Zulassung zur 3. Liga und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb der 3. Liga einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der 3. Liga ergeben.

Im Rahmen dieser Beziehungen, insbesondere der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wurde dem Verein/der Kapitalgesellschaft (Verein/Kapitalgesellschaft) durch die DFB GmbH & Co. KG auferlegt, eine Bestätigung hinsichtlich sämtlicher dem (Verein/Kapitalgesellschaft) durch **das (Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen)** eingeräumter Kontokorrentkredite vorzulegen.

Dies vorausgeschickt, bestätigen wir, **das (Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen)**, der DFB GmbH & Co. KG folgendes:

1. Wir haben dem (Verein/Kapitalgesellschaft) am (Datum) einen Kontokorrentkredit in Höhe von € (Betrag) eingeräumt. Der Zinssatz im Fall der Inanspruchnahme beträgt gegenwärtig (Zinssatz) %. (gegebenenfalls zu ergänzen sind diese Angaben hinsichtlich weiterer Kontokorrentkredite).
2. Wir werden dem (Verein/Kapitalgesellschaft) den/die Kontokorrentkredit(e) jederzeit und in voller Höhe bis mindestens zum (30.6.t+1) gewähren und bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordentlich kündigen.
3. (Alternative 1:)

Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurden oder werden keine Sicherheiten gestellt. Diese Erklärung umfasst Sicherheiten, die **das (Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen)** durch den (Verein/Kapitalgesellschaft) zur Besicherung sämtlicher Forderungen aus der

Geschäftsbeziehung und daher nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) gestellt wurden. Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung von Sicherheiten abhängig.

(Alternative 2:)

Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurde(n) bzw. werden die nachfolgenden Sicherheit(en) gestellt:

- (Beschreibung der Sicherheiten)

Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung weiterer Sicherheiten abhängig.

(Ort, Datum), (Firmenstempel **des Kreditinstituts/Versicherungsunternehmens**)

(Unterschrift) (Unterschrift)

[...]

Mittelzuflüsse in Form von Fremdkapital

In der Liquiditätsberechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Darlehenszusagen werden ausschließlich nur von Kreditinstituten, die **über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zur Erbringung des Kreditgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Deutschland verfügen, oder Versicherungsunternehmen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Deutschland verfügen**, in der Liquiditätsberechnung berücksichtigt. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Bewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind oder der Mittelzufluss durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Verpfändung von Bankguthaben) gewährleistet ist.

[...]

Liquiditätsreserve

Nach Auswertung der Liquiditätsberechnung liegt es im Ermessen **der DFB GmbH & Co. KG, Sicherheiten in Form von Garantieerklärungen von Kreditinstituten, die über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zur Erbringung des Kreditgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Deutschland verfügen, oder Versicherungsunternehmen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Deutschland verfügen**, oder Hinterlegung von

Bankguthaben zu verlangen, um festgestellte Liquiditätsunterdeckungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend auszugleichen.

[...]

[B. unverändert]

C. Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
[...]

Liquiditätsreserve in Form einer Garantieerklärung (Briefkopf/Originalpapier des Kreditinstituts/Versicherungsunternehmens)

GARANTIEERKLÄRUNG

– 3. Liga –

für die Saison t/t+1 (1.7.t – 30.6.t+1)

Der Bewerber (Verein/Kapitalgesellschaft) steht mit der DFB GmbH & Co. KG (DFB KG) in rechtlichen Beziehungen, die sich unter anderem aus dem Antrag auf Zulassung zur 3. Liga und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb der 3. Liga einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der 3. Liga ergeben.

Im Rahmen dieser Beziehungen wurde dem Verein/der Kapitalgesellschaft (Verein/Kapitalgesellschaft) durch die DFB GmbH & Co. KG auferlegt, eine Liquiditätsreserve von € für alle sich aus der oben dargestellten rechtlichen Beziehung, insbesondere aus der Durchführung des Spielbetriebs ergebenden Verpflichtungen des (Verein/Kapitalgesellschaft) gegenüber der DFB GmbH & Co. KG oder Dritten zu stellen.

Dies vorausgeschickt, verpflichten wir **das (Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen)**, uns hiermit unwiderruflich und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bewerber und DFB GmbH & Co. KG, an die DFB GmbH & Co. KG auf dessen erste Anforderung hin unverzüglich einen Betrag bis zur Höhe von € (in Worten) zu zahlen.

Die Garantieerklärung erlischt, auch ohne Rückgabe dieser Urkunde, spätestens mit Ablauf des 30.6.t+1, es sei denn, dass uns die DFB GmbH & Co. KG vor Ablauf dieses Tages durch schriftliche Erklärung aus der Garantie in Anspruch genommen hat.

Rechte aus dieser Garantie können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Für den Fall der Inanspruchnahme durch die DFB GmbH & Co. KG verzichten wir unwiderruflich auf den Rückgriff gegenüber dem Bewerber oder einem Dritten bis zum 30.6.t+1. Weitergehende Erklärungen gegenüber Dritten oder dem Bewerber existieren nicht und werden auch nicht vereinbart, es sei denn, die DFB GmbH & Co. KG stimmt vorher zu.

Ort, Datum

Firmenstempel des Kreditinstituts/
Versicherungsunternehmens

Unterschrift Unterschrift

[D. unverändert]

Diese Änderungen und Ergänzungen treten zum 31. Dezember 2025 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2026/2027 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur 3. Liga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. Satzung/Gesellschaftsvertrag, Register, Struktur

[Buchstaben a) bis d) unverändert]

- e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers **bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von dessen Mutterverein** sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers **bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von dessen Mutterverein** keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers oder in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Muttervereins kann die DFB GmbH & Co. KG auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

[Buchstaben f) bis i) unverändert]

[Nr. 2. unverändert]

3. Weitere Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

[Buchstaben a) bis n) unverändert]



- o) Nachweis der Zertifizierung des Sicherheitsmanagement-Systems auf Grundlage der Vorgaben der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur durch einen vom DFB anerkannten unabhängigen Partner. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 6 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen geregelt.**

Für Bewerber aus der 4. Spielklassenebene reicht es aus, sich dazu zu verpflichten, das Verfahren zur Zertifizierung im Falle einer Zulassung zur 3. Liga unverzüglich durchzuführen.

[Nr. 4. unverändert]

Diese Änderungen und Ergänzungen treten zum 31. Dezember 2025 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2026/2027 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

3. TV-Produktion

3.6 Parkbereich für Übertragungswagen (Ü-Wagen-Stellplatz)

[...]

3.6.1 SNG-Stellfläche / Satellitendistribution

Die Satellitendistribution des Basissignals ist im Sinn der Produktionssicherheit sicherzustellen.

Hierzu ist grundsätzlich im nahen Umfeld des Ü-Wagen-Stellplatzes zusätzlich eine Fläche zur Satellitenübertragung zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss in südlicher Himmelsrichtung (das heißt grundsätzlich von 30 Grad Ost bis 30 Grad West bis zum Horizont) frei von großen Hindernissen sein. Auf dieser Fläche muss ausreichend Stellplatz für zwei Fahrzeuge der Größe 12 x 5 m bestehen. Als Stromanschluss ist einzurichten: 2 x 32A CEE in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 25 m.

Sollte der Bereich in einer verlegten Kabelweg-Entfernung von mehr als 75 m vom Ü-Wagen-Stellplatz entfernt sein, muss gegebenenfalls bauseits eine geeignete Festverkabelung vorgesehen werden. Diese ist mit der DFB GmbH & Co. KG oder seinem benannten Dienstleister abzustimmen.

Kann die Satellitendistribution des Basissignals im nahen Umfeld des Ü-Wagen-Stellplatzes nicht sichergestellt werden, ist das Basissignal an einen hierfür geeigneten Ort zu übertragen. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Heimverein zu tragen.

Diese Änderungen und Ergänzungen treten zum 31. Dezember 2025 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2026/2027 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

DFB GMBH & CO. KG

ZUSÄTZLICHE BERUFUNGEN

Die DFB GmbH & Co. KG hat am 1. Dezember 2025 in Frankfurt/Main die folgenden Personen gemäß § 24 der DFB-Ausbildungsordnung zur Abnahme von Leistungsnachweisen zusätzlich benannt;

Jürgen Brandt (Salzwedel), Anne Beck (Bahlingen), Jan Blei (Berlin), Kim Falter (Quickborn), Markus Fila (Bremen), Simon Henzler (Recklinghausen), Sven Herrtram (Prutting), Nico Knabbel (Panitzsch), Martin Mohs (Burgdorf), Marie Celine Nowek (Seevetal), Philipp Ropers (Diessen am Ammersee), Tim Schwaabe (Hannover), Svenja Wachsmauth (Tübingen), David Wetzel (Freiburg).

DFB-BUNDESJUGENDTAG

EHRUNGEN

Beim Bundesjugendtag des Deutschen Fußball-Bundes 2025 gab es einen größeren personellen Umbruch. Im Rahmen der Veranstaltung wurden folgende Persönlichkeiten für ihre Verdienste rund um den Jugendfußball ausgezeichnet: Die Silberne Ehrennadel des DFB erhielten Andreas Küpper (Berlin, Berliner Fußball-Verband), Jurij Zigo (Bremen, Bremer Fußball-Verband), Peter Lipkowski (Boppard, Fußballverband Rheinland) sowie Daniela Quintana (Bad Rappenau, Badischer Fußballverband). Mit der DFB-Verdienstnadel wurde Moritz Detrios (Fachingen, Fußballverband Rheinland) geehrt.



OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
DFB-Campus
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Steffen Simon

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de